

Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -



Fachbereich 3 (Polizeivollzugsdienst)

Heft 57

2007

Ina Kammer

**Phänomenologie der
Kindesmisshandlung und damit
verbundene kriminalistische und
rechtsmedizinische
Beweissicherungsprobleme**

Beiträge aus dem Fachbereich 3

Ina Kammer

**Phänomenologie der Kindesmisshandlung und
damit verbundene kriminalistische und
rechtsmedizinische Beweissicherungsprobleme**

Beiträge aus dem Fachbereich 3
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 3 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 16, Fax: (0 30) 90 21 44 17 E-Mail: g.ringk@fhvr-berlin.de (Sekretariat)
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	978-3-940056-13-9

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
2	KINDESMISSHANDLUNG	5
2.1	Begriffsbestimmung/Definition.....	6
3	MISSHANDLUNGSFORMEN.....	8
3.1	Körperliche Misshandlung.....	8
3.2	Vernachlässigung	8
3.3	Psychische Misshandlung	10
3.4	Sexueller Missbrauch.....	11
4	RECHTLICHE ASPEKTE UND DAMIT VERBUNDENE BEWEISERHEBLICHE TATSACHEN	12
4.1	Elternrechte	12
4.1.1	Artikel 6 Grundgesetz	13
4.1.2	§§ 1666/1666a Bürgerliches Gesetzbuch.....	14
4.1.3	Züchtigungsrecht der Eltern.....	14
4.2	Strafvorschriften	14
4.2.1	Misshandlung von Schutzbefohlenen - § 225 StGB	15
4.2.1.1	Schutzverhältnis	15
4.2.1.2	Tathandlung.....	16
4.2.2	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht - § 171 StGB	17
4.2.2.1	Schutzverhältnis	17
4.2.2.2	Täter	17
4.2.2.3	Tathandlung.....	17
4.3	Zeugnisverweigerungsrechte.....	18

4.3.1	§ 52 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen.....	18
4.3.1.1	§ 52 Abs. I StPO Zeugnisverweigerungsberechtigte	18
4.3.1.2	§ 52 Abs. II StPO Zeugen ohne ausreichende Verstandsreife/-kraft	19
4.3.1.3	§ 52 Abs. III StPO Belehrungspflicht	19
4.3.2	§ 53 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger	20
4.3.3	§ 55 StPO – Auskunftsverweigerungsrecht	20
4.4	§ 81c StPO - Untersuchung anderer Personen	21
4.4.1	§ 81c Abs. I StPO Untersuchung von Zeugen	21
4.4.2	§ 81c Abs. III StPO Untersuchungsverweigerungsrecht – Zeugen ohne ausreichende Verstandsreife.....	22
4.5	Ergänzungspflegschaft.....	23
5	TÄTER UND OPFER VON KINDESMISSHANDLUNGEN.....	23
5.1	Täter	23
5.2	Opfer.....	26
6	WEITERE BEWEISSICHERUNGSPROBLEME	27
6.1	Dunkelziffer	27
6.2	Entdeckung der Tat	28
6.3	Anzeigebereitschaft.....	28
6.4	Ärztliche Diagnose der Kindessmisshandlung	29
6.5	Ärztliche Schweigepflicht	31
7	ERKENNBARKEIT UND FOLGEN VON KINDESMISSHANDLUNGEN.....	32
8	KÖRPERLICHE VERLETZUNGEN UND SYMPTOME.....	33
8.1	Anzeichen der Haut	33
8.1.1	Hämatome	34
8.1.2	Verbrennungen/Verbrühungen.....	35

8.1.3	Sonstiges	36
8.2	Schädel und Gehirn	36
8.2.1	Schädelbrüche	37
8.2.2	Subdurales Hämatom	37
8.2.3	Schütteltrauma des Säuglings	38
8.2.4	Epidurales Hämatom	39
8.3	Verletzungen der Mundregion.....	39
8.4	Verletzungen am Auge.....	40
8.5	Skelettverletzungen/Knochen.....	40
8.5.1	Frakturen	41
8.5.2	Kallusbildung	41
8.5.3	Metaphysenbildung	42
8.5.4	Epiphysenablösung	42
8.6	Innere Verletzungen.....	42
8.6.1	Verletzungen des Bauchraums.....	43
8.6.2	Darmverletzungen	43
8.7	Vergiftungen	44
8.8	Verletzungen durch sexuellen Missbrauch.....	44
8.9	Verletzungen durch Vernachlässigung	44
9	1. ANGRIFF FÜR POLIZEIBEAMTE	45
9.1	1. Angriff bei Misshandlung von Schutzbefohlenen	45
9.2	1. Angriff bei Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	47
10	AUFGABEN/ZUSTÄNDIGKEITEN DES JUGENDAMTES (KINDER- /JUGENDHILFE)	49
11	AUFGABEN DER RECHTSMEDIZIN	52

12	PRÄVENTION UND HILFSANGEBOTE	53
12.1	Prävention seitens der Polizei	53
12.2	Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz	53
13	FAZIT	54

1 Einleitung

„Bei uns ist alles in Ordnung, ... und wenn nicht? Dann ist Mut zum Handeln gefragt. Um Kinder schützen zu können, müssen jedoch Gewalt und Vernachlässigung erst einmal wahrgenommen werden. Hier sind Freunde, Nachbarn, Erzieher/innen und Lehrer/innen gefragt. Doch Achtung: Vorurteile und vorschnelle Reaktionen schaden oft. Es braucht Hintergrundwissen über Ursachen, um mit Verständnis handeln zu können. Und es braucht Fachkräfte, die beraten, unterstützen und gegebenenfalls eingreifen können.“¹

Gewalt gegen Kinder gehört zu den abscheulichsten Verbrechen überhaupt. Kinder sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft und am wenigsten in der Lage sich gegen Gewalt zu wehren. Erlittenes schweres Leid im Kindes- oder Jugendalter prägt einen Menschen oft ein Leben lang.²

Diese Arbeit soll dazu dienen den Phänomenbereich der Kindesmisshandlung aufzuhellen und insbesondere Polizeibeamten im täglichen Dienst helfen, Gewalt an Kindern zu erkennen wahrzunehmen und zum anderen eine gewisse Handlungssicherheit in der Bearbeitung von Misshandlungsfällen zu erlangen.

Typische Beweissicherungsprobleme werden angesprochen und kurz dargestellt. Die Arbeit erläutert die verschiedenen Misshandlungsformen, setzt aber ihren Schwerpunkt auf die körperliche Kindesmisshandlung.

Misshandlungsverletzungen und –symptome werden aufgezeigt und sollen das Erkennen von Kindesmisshandlung fördern und so ein professionelles Einschreiten und damit auch ein Helfen sicherstellen.

2 Kindesmisshandlung

Es ist nicht einfach den Begriff der Kindesmisshandlung zu erklären, eine einheitliche allgemein gültige Definition konnte sich bisher nicht durchsetzen.

Je nach Betrachtungsweise kann Kindesmisshandlung zum Beispiel als eine Straftat, als ein Persönlichkeitsproblem, als ein soziales Problem, als eine Krankheit oder als ein Lei-

¹ Aktion Jugendschutz, Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.

² Vgl. Baaske, Günter, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 4.

den angesehen werden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass Definitionen von theoretischen Vorannahmen, Interessen und Grundüberzeugungen abhängig sind.³

Unter Kindesmisshandlung versteht man heute allgemein die psychische und physische Schädigung von Kindern oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere nahestehende Personen, wie Nachbarn oder Verwandte. Kindesmisshandlungen ereignen sich überwiegend innerhalb der Familie oder der Lebensgemeinschaft, aber auch in Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen.⁴

2.1 Begriffsbestimmung/Definition

Die in der klinischen Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit verwendeten Definitionen und Klassifikationen von Kindesmisshandlungen sind sehr unterschiedlich, weil neben den Formen der Misshandlungen auch nach Häufigkeit, Schweregrad, zeitlicher Dauer und Alter der Kinder differenziert werden kann.⁵

Misshandlungsbegriffe lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifizieren. Von vielen Autoren wird in den eng und in den weit gefassten Misshandlungsbegriff unterschieden.

Eng gefasste Definitionen der Kindesmisshandlung subsumieren unter den Begriff in der Regel nur die Fälle, in denen Kinder diagnostizierbare körperliche Verletzungen aufweisen oder lebensgefährlich bedroht erscheinen, und zwar unabhängig davon, ob diese Schädigungen des Kindes durch elterliche Gewaltakte oder Vernachlässigung zustande gekommen sind.

Weit gefasste Definitionen der Kindesmisshandlung gibt es in mehreren Variationen. Zum einen werden als Misshandlungen alle gewalttätigen elterlichen Erziehungshandlungen erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie beim Kind diagnostische körperliche oder psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben oder nicht. Zum anderen können mit dem Begriff gesamtgesellschaftliche Bedingungen gemeint sein, welche die Lebenschancen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern beeinträchtigen oder behindern.⁶

³ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 14.

⁴ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 9.

⁵ Vgl. Deegener, Günther, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 38.

⁶ Vgl. Engfer, Anette, Kindesmisshandlung. Ursachen – Auswirkungen – Hilfen, S. 2.

Vor allem aus familienpädagogischen Gründen erscheint es günstiger nicht von einem restriktiven Gewaltverständnis, das sich beispielsweise auf Prügel, Tritte oder Ohrfeigen beschränkt, sondern von einem erweiterten Gewaltbegriff auszugehen, der neben physischer Gewalt auch psychische Gewalt und Vernachlässigung erfasst.⁷

Definitionsversuche von Kindesmisshandlung verfolgen vor allem die Absicht, belastende Lebenskontexte von Kindern näher zu beschreiben und Unterschiede zwischen bedrohlichen und weniger bedrohlichen Umständen sichtbar zu machen.

Um im Einzelfall erkennen zu können, ob tatsächlich eine das Kindeswohl gefährdende Misshandlung vorliegt sind am betroffenen Kind orientierte Kriterien, wie Intensität, Dauerhaftigkeit und Ausmaß der Verletzung, unabdingbar.⁸

Die folgende Definition wurde 1976 vom Kinderschutzzentrum Berlin erarbeitet und erfüllt den Anspruch einer weit gefassten Definition von Kindesmisshandlung: „Kindesmisshandlung ist nicht allein die isolierte gewaltsame Beeinträchtigung eines Kindes. Die Misshandlung von Kindern umfasst vielmehr die Gesamtheit der Lebensbedingungen, der Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf Leben, Erziehung und wirkliche Förderung beschnitten wird. Das Defizit zwischen diesen ihren Rechten und ihrer tatsächlichen Lebenssituation macht die Gesamtheit der Kindesmisshandlungen aus.“⁹

Der Deutsche Bundestag definierte den Begriff der Kindesmisshandlung 1986 in der Drucksache 10/4560 wie folgt : „Misshandlung ist die nicht zufällige bewusste oder unbewusste gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht, also in einem Zusammenlebenssystem, und die zu Verletzungen und/oder Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tode führt und somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“¹⁰

⁷ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 7.

⁸ Vgl. Köckeritz, Christine, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 8.

⁹ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 7.

¹⁰ Vgl. http://rechtsmedizin.uni-leipzig.de/home/content/wissen_a_z/kinde-misshandlung/index.htm.

3 Misshandlungsformen

3.1 Körperliche Misshandlung

Die körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Es kann sich hierbei um einen einzelnen Schlag mit der Hand, um Prügeln, Festhalten oder Würgen bis hin zum Schlagen mit Gegenständen (Stöcken, Riemen, Feuerhaken u. ä.) handeln.¹¹

Die körperliche Misshandlung ist so vielseitig wie die Phantasie des Täters beim Ersinnen von Grausamkeiten. Neben dem wahllosen Einschlagen mit allen nur erreichbaren Gegenständen auf das Kind, werden Kinder mit heißem Wasser überbrüht, auf heiße Herdplatten gesetzt, gebissen, an den Armen aufgehängt, hungern gelassen, frieren gelassen oder in eiskaltes Wasser getaucht. Diese mannigfaltigen Einwirkungen entsprechen meist den äußerlich erkennbaren Befunden beim Opfer.¹²

Körperliche Misshandlung ist häufig eine Folge gezielter Gewaltausübungen, wobei leichte Formen der Züchtigung nach dem derzeitigen Rechtsempfinden oftmals allseitig toleriert werden. Eltern berufen sich darauf, in ihrer Kindheit geschlagen worden zu sein, und meinen, das Prügel auch ihren Kindern nicht schaden kann. Sie gehen davon aus, dass Prügel ein Mittel sein kann ihren Kindern Grenzen aufzuzeigen.¹³

3.2 Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man den Mangel an Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung ebenso wie eine unzureichende elterliche Aufsicht und Steuerung, unangemessene Aufforderungen und Nötigung durch die Eltern sowie feindliche Ablehnungen oder „Sündenbockzuweisungen“.

Es wird unterschieden in körperliche und emotionale Vernachlässigungen. Unter körperlicher Vernachlässigung wird die mangelnde Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen führen kann, erfasst. Emotionale Vernach-

¹¹ Vgl. Aktion Jugendschutz, Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.

¹² Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹³ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 8.

lässigung bedeutet ein mangelhaftes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot.¹⁴

Die in der Fachliteratur vorliegenden Definitionen umfassen vorrangig die anhaltenden elterlichen Versäumnisse in der täglichen Versorgung und Beaufsichtigung des Kindes und bei der Sorge für altersgerechte Entwicklungsanregungen.

Als Kriterien für Vernachlässigung werden das Fehlen zureichender Ernährung, Gesundheitspflege, Fürsorge, die Förderung des Kindes, Aufsicht und der Mangel an Schutz des Kindes erfasst.

Obwohl im Bereich der Vernachlässigung durchaus körperliche und seelische Misshandlungen auftreten können, sind mit Kindesvernachlässigung nicht Misshandlungen jeder Art gemeint, sondern die Unfähigkeit, die Passivität und/oder die Gleichgültigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten als Leitmerkmal der Vernachlässigung anzusehen.

Der Bereich der Vernachlässigung betrifft alle Ebenen der kindlichen Entwicklung.

In der körperlichen Versorgung mangelt es den betroffenen Kindern vor allem an ausreichender und ausgewogener Ernährung, an witterungsgerechter Kleidung, an Körperpflege, an einem altersgerechten Schlaf-/Wachrhythmus, an ausreichender Behandlung von Krankheiten und an Gefahrenabwehr durch angemessene Beaufsichtigung.

Im Bereich der Unterstützung ihrer Entwicklung erleben die Kinder weder ausreichende Anregung noch Unterstützung ihrer Lernprozesse. Es fehlt an altersgerechtem Spielzeug, an entsprechenden Spielorten oder an Zeit, Ruhe und Unterstützung beim Lernen.

Die emotionale Annahme und Unterstützung des Kindes wird beeinträchtigt durch mangelnde elterliche Einfühlung in die kindliche Erlebnisweise und in die Fähigkeiten des Kindes. Das Familienklima ist oft durch weitgehend stimmungsabhängiges Pendeln der Eltern zwischen Verwöhnung, emotionaler Überschüttung, Gleichgültigkeit und aggressiver Zurückweisung und Bestrafung gekennzeichnet. Psychische Misshandlungen können dabei eine große Rolle spielen.

Außerdem gehören Beziehungsunterbrechungen und -abbrüche zu den belastenden Momenten im Alltag vernachlässigter Kinder.¹⁵

¹⁴ Vgl. Aktion Jugendschutz, Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.

¹⁵ Vgl. Köckeritz, Christine, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 12, 13.

Vernachlässigung bewirkt eine chronische Unterversorgung des Kindes und hemmt oder schädigt seine körperliche und geistige Entwicklung. In schweren Fällen kann Vernachlässigung zu gravierenden bleibenden Schäden oder sogar zum Tod des Kindes führen.¹⁶

3.3 Psychische Misshandlung

Psychische Gewalt sind alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln.¹⁷

Bei den Kindern entstehen Gefühle der Angst, der Ablehnung, der Wertlosigkeit oder des Kontrollverlusts.¹⁸

Zum einen werden Schmerzen und Beschädigungen durch körperliche Misshandlung auch immer von Angst, Hilflosigkeit und Verzweiflung des Kindes begleitet, weil das Kind erleben musste, dass der Erwachsene, der es eigentlich schützen sollte, die Kontrolle verliert und ihm Schaden zufügt, was zu psychischer Misshandlung gezählt werden kann.¹⁹

Zum anderen versteht man unter seelischer Misshandlung zum Beispiel, das Einsperren des Kindes, Drohungen, die das Kind in Todesangst versetzen oder das Erzählen von „Gespenstergeschichten.“²⁰

Im Regelfall gehen körperliche Übergriffe mit psychischen Misshandlungen einher. Die seelische Misshandlung wird als zentraler Aspekt der Misshandlung überhaupt angesehen. Zu den häufigsten psychischen Misshandlungen zählen wohl:

Die aktive Zurückweisung wie das Beschimpfen, Erniedrigen, das öffentliche Blamieren des Kindes oder das Lächerlichmachen seiner Bedürfnisse.

Die Bedrohung, als Androhung von Gewalt, Tötung, Verlassen, sowie die Konfrontation mit massiver Überforderung und die Androhung von Bestrafung bei Versagen, aber auch das Erleben von Gewalt gegenüber wichtigen Bezugspersonen, wie beispielsweise die

¹⁶ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 8.

¹⁷ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 11.

¹⁸ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 8.

¹⁹ Vgl. Aktion Jugendschutz, Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.

²⁰ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

Misshandlung der Mutter, die Ankündigung ihrer Tötung oder die Ankündigung eines Suizid zählen ebenfalls zu den Formen der seelischen Misshandlung.

Häufig werden Kinder isoliert, sie werden eingesperrt, ihre Bewegungsfreiheit wird beschränkt und soziale Kontakte werden untersagt.

Die betroffenen Kinder werden für die eigenen Bedürfnisse instrumentalisiert, zum Beispiel als Partnerersatz in Trennungs- oder Scheidungssituationen.

Auch die Verweigerung von Verständnis, vor allem die Duldung jeder Form von Gewalt, das bewusste Wegsehen oder die Verweigerung von Verständnis für Schmerz und Schutz vor Übergriffen auf das Kind und/oder die Zuschreibung von Schuld an den Ereignissen durch nicht direkt Beteiligte, aber mit dem Täter parteiischen Bezugspersonen des Kindes, sind ebenfalls Formen der psychischen Gewalt.²¹

Erfasst werden auch scheinbar harmlose Formen der Ablehnung und psychische Bestrafungen, etwa die ständige demütigende Bevorzugung eines Geschwisterkindes, die Isolierung des Kindes oder die Bestrafung mit dauerndem Liebesentzug.²²

Aus psychischer Misshandlung folgen soziale Einsamkeit und Einschnitte hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere der sozialen Fähigkeiten des Kindes.

Erwähnenswert ist, dass auch überbehütetes Verhalten zu seelischer Gewalt ausarten kann, wenn es zu Abhängigkeit, Unselbstständigkeit oder sogar zur totalen Hilflosigkeit führt.²³

Seelische Gewalt ist Teil aller Misshandlungsformen und deshalb auch die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Körperliche Gewalt und Vernachlässigung bedeuten immer auch psychische Gewalt.²⁴

3.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist immer dann gegeben, wenn ein Kind, von einem Erwachsenen oder älterem Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird.²⁵

²¹ Vgl. Köckeritz, Christine, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 9.

²² Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 11.

²³ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 8.

²⁴ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 11.

²⁵ Vgl. Aktion Jugendschutz, Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.

Sexueller Missbrauch ist vor allem die rücksichtslose Instrumentalisierung eines Kindes für die Bedürfnisse eines erwachsenen Menschen. Zum sexuellen Missbrauch von Kindern gehören alle sexuell motivierten Praktiken, die am Kind oder in dessen Beisein vollzogen werden, oder zu deren Ausübung am Körper oder im Beisein des Erwachsenen das Kind gezwungen wird.

Die betroffenen Kinder sind oft aufgrund ihres Entwicklungsstandes und/oder ihrer Eingebundenheit in der Familie nicht in der Lage sich den sexuellen Handlungen zu entziehen und/oder das Geschehen zu verarbeiten.²⁶

Folgende Formen sind zu unterscheiden und stellen einen sexuellen Missbrauch von Kindern dar:

Die versuchte oder vollzogene genitale, orale oder anale Vergewaltigung des Kindes oder die vom Kind erzwungene Befriedigung des Täters.

Sexuell motivierte Körperkontakte ohne Penetration, wie das Berühren der Genitalien, Zungenküsse oder die Masturbation vor dem Kind.

Formen der sexuellen Belästigung wie Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen, Beobachten des Kindes gegen seinen Willen beim Baden oder die Konfrontation des Kindes mit pornografischen Bildern.²⁷

4 Rechtliche Aspekte und damit verbundene beweishebliche Tatsachen

4.1 Elternrechte

Das Elternrecht befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Beziehung zwischen den Eltern und dem Staat hinsichtlich des Verhältnisses Eltern-Kinder-Staat, die elterliche Sorge hingegen mit den privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern.

Die im Familienrecht geregelte elterliche Sorge umfasst gemäß § 1626 BGB die Sorge für die Person (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Sie endet mit Volljährigkeit des Kindes.²⁸

²⁶ Vgl. Köckeritz, Christine, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 10.

²⁷ Vgl. Köckeritz, Christine, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 10.

²⁸ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 17.

4.1.1 Artikel 6 Grundgesetz²⁹

Das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Elternrecht garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Das Elternrecht gewährt den Eltern ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Erziehung der Kinder. Dies geschieht in der Annahme, dass in der Regel das Wohl des Kindes den Eltern, mehr als jedem anderen, am Herzen liegt.³⁰

Über dieses Abwehrrecht hinaus ist inzwischen auch anerkannt, dass Art. 6 Abs. 2 GG die Förderverpflichtung des Staates enthält, „positiv die Lebensbedingung für ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu schaffen“. Nicht in allen Fällen wird die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes durch die Eltern gewährleistet werden können. Dies begründet den besonderen Charakter des Elternrechts, es handelt sich um ein Grundrecht, das nicht eigennützig allein im Interesse des Grundrechtsinhabers steht, sondern zudem als ein fremdnütziges Recht im Interesse der Kinder steht. Als fremdnütziges Recht umfasst die elterliche Erziehungsverantwortung nicht nur das Recht, sondern als wesentlicher Bestandteil auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder.³¹

Das Grundgesetz schützt das Elternrecht zur Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht. Jedoch können sich Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen, nicht gegen staatliche Eingriffe zum Wohle des Kindes auf ihr Elternrecht berufen.

Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutz des Kindes verpflichtet. Das hier angesprochene, in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte, staatliche Wächteramt begründet also nicht nur (Abwehr-) Rechte im Verhältnis Eltern-Staat, sondern auch (Rechtsschutz-) Rechte im Verhältnis Kind-Staat.

Die staatliche Gemeinschaft ist befugt, die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungs- und Pflegepflicht zu überwachen und gegebenenfalls in ihre Rechte einzugreifen.³²

²⁹ Anlage 1, Gesetzestext Art. 6 GG.

³⁰ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 17.

³¹ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 18.

³² Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 18.

Nach Art. 6 Abs. 3 GG ist unter den dort aufgeführten Voraussetzungen auch die völlige Trennung des Kindes von den Eltern als schwerwiegendster Eingriff, zum Wohl des Kindes, möglich. Hierzu bedarf es der Grundlage eines Gesetzes.³³

4.1.2 §§ 1666/1666a Bürgerliches Gesetzbuch³⁴

§ 1666 BGB konkretisiert das staatliche Wächteramt im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach hat das Gericht die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (oder sein Vermögen) durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird und wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. In der in § 1666a BGB enthaltenen Subsidiaritätsklausel ist enthalten, dass nur als letztes Mittel Anordnungen getroffen werden dürfen, mit denen eine Trennung des Kindes von der Elternfamilie verbunden ist.³⁵

4.1.3 Züchtigungsrecht der Eltern

Nach diversen Änderungen in den vergangenen Jahren des entsprechenden Paragraphen im BGB, kann sich seit November des Jahres 2000 in Deutschland niemand mehr auf ein Züchtigungsrecht berufen. Das bedeutet nicht, dass Eltern ihre Kinder nicht bestrafen dürfen, sie dürfen es aber nicht durch physische oder seelische Gewalt.³⁶

4.2 Strafvorschriften

Die Kindesmisshandlung ist ein Missbrauch der autoritären Gewalt der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter, es handelt sich um ein sich wiederholendes Gewaltdelikt mit körperlichen und seelischen Folgen.³⁷

³³ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 18.

³⁴ Anlage 2, Gesetzestext § 1666 BGB.

³⁵ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 18.

³⁶ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 16.

³⁷ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 172.

Als Strafvorschriften kommen neben Körperverletzungsdelikten und Sexualstraftaten insbesondere die §§ 225, 171 StGB in Betracht.

4.2.1 Misshandlung von Schutzbefohlenen - § 225 StGB³⁸

4.2.1.1 Schutzverhältnis

§ 225 schützt die körperliche Unversehrtheit und die psychische Integrität von Personen unter 18. Jahren sowie Personen, die in besonderer Weise auf Fürsorge angewiesen sind (aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit) und in bestimmten Fürsorge- und Abhängigkeitsverhältnissen stehen, in denen sie schädigenden Einwirkungen durch die Personen, von denen sie abhängig sind, wehrlos ausgeliefert sind.³⁹

Abs. I unterscheidet vier Schutzverhältnisse. Die verletzte minderjährige oder wehrlose Person muss nach Nr. 1 der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen. Das Fürsorgeverhältnis kann auf Gesetz (Eltern, Vormund, Pfleger, Betreuer) beruhen; auf Übertragung durch Behörden (Kinder- und Jugendhilfe, Vollzugsanstalt); auf Übernahme durch Vertrag; auf konkludenter Vereinbarung und tatsächliche Übernahme der Fürsorgepflicht, insbesondere bei Zusammenleben mit einem Elternteil einer minderjährigen Person und dieser selbst. Das Fürsorgeverhältnis ist meist auf Dauer angelegt und schafft die Pflicht für das leibliche und geistige Wohl zu sorgen.

Im Fall der Nr. 2 muss das Opfer dem Hausstand des Täters angehören. Das sind Familienangehörige, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige für die eine Person die Erziehung oder Betreuung übernommen hat. Es reicht die tatsächliche Zugehörigkeit zum Haushalt. Als Täter kommen nur Personen in Betracht, die Haushaltsvorstand sind.

Im Fall von Nr. 3 muss das Opfer vom Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden sein. Das ist ein tatsächlicher Vorgang, der vom Pflichtigen ausgehen muss oder von ihm gebilligt wird.

Im Fall von Nr. 4 muss das Opfer dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sein.⁴⁰

³⁸ Anlage 3, Gesetzestext § 225 StGB.

³⁹ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 225, Rn 2.

⁴⁰ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 225, Rn 4-7.

4.2.1.2 Tathandlung

Die Tathandlungen des Quälens, rohen Misshandelns und der böswilligen Fürsorgepflichtverletzung können auch durch Unterlassen begangen werden.⁴¹

Quälen ist das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden. Das Zufügen seelischen Leidens mit erheblichen Folgen genügt. Beispiel ist das Versetzen in Todesangst durch kurzes Ausströmen lassen von Gas, aber nicht schon ohne weiteres das Verursachen eines Zustandes der Unterernährung von Kindern. Quälen kann auch darin liegen, dass versäumt wird, länger dauernde Schmerzen als Folgen einer Verletzung durch Zuziehung eines Arztes zu lindern.⁴²

Rohes Misshandeln setzt eine gefühllose, das fremde Leiden missachtende Gesinnung voraus. Beispielsweise fällt das Schlagen mit einer Peitsche, das Striemen und später Narben hinterlässt, unter den Begriff rohes Misshandeln. Noch nicht erfasst wird dagegen ein einziger Faustschlag, ohne weiteres, auf den Mund. Hat der Eingriff erhebliches Gewicht braucht es nicht zu beträchtlichen Schmerzen zu kommen. Die Gefühllosigkeit braucht keine dauernde Charaktereigenschaft zu sein, es ist gleichgültig ob sie beispielsweise nur unter Alkoholeinfluss eintritt.⁴³

Eine Gesundheitsschädigung (Schädigen an der Gesundheit ist das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch nur vorübergehenden, pathologischen Zustands, unabhängig davon, ob das Opfer zuvor gesund war oder ob eine Vorschädigung bestand.) durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht kann schon vorliegen, wenn der Täter Handlungen des anderen Elternteils geschehen lässt. Es genügt, wenn die Vernachlässigung der Sorgspflicht die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt oder hemmt. Allein seelische Beeinträchtigungen reichen nicht aus, damit der Begriff der Gesundheitsschädigung dem des § 223 StGB entspricht. Eine allgemeine Verwahrlosung des Kindes reicht nicht aus, zusätzlich muss eine Gesundheitsschädigung eingetreten sein.

Böswillig ist die Vernachlässigung, wenn sie aus verwerflichen, insbesondere eigensüchtigen Beweggründen (Hass, Sadismus, Geiz, Rache) geschieht.⁴⁴

⁴¹ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 225, Rn 8.

⁴² Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 225, Rn 8.

⁴³ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 225, Rn 9.

⁴⁴ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 225, Rn 10.

4.2.2 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht - § 171 StGB⁴⁵

4.2.2.1 Schutzverhältnis

§171 StGB ist ein konkretes Gefährungsdelikt, welches die Grundbedingungen für die körperliche und psychische Entwicklung von Menschen unter 16 Jahren schützt, soweit diese Gegenstand besonderer individueller Rechtspflichten sind.⁴⁶

4.2.2.2 Täter

Bei der Tat handelt es sich um ein Sonderdelikt. Täter kann nur sein, wer eine Fürsorge- und Erziehungspflicht im Hinblick auf eine konkrete Person unter 16. Jahren hat.

Fürsorge- und Erziehungspflicht: Der Tatbestand setzt das Vorliegen einer auf Grund von Gesetz, Übertragung durch Behörden, Verträge oder faktische Übernahme bestehenden Pflicht zur Erziehung oder Fürsorge für den Schutzbefohlenen voraus. Diese Pflicht umfasst auch das Fernhalten schädlicher Einflüsse.⁴⁷

4.2.2.3 Tathandlung

Der Fürsorgepflichtige wird bestraft, wenn er vorsätzlich eine Gefahr der Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung durch sein Verhalten herbeiführt.

Der Täter muss sich also bewusst sein, es als möglich ansehen oder billigen, dass sein Handeln bzw. Nichthandeln das Wohl des Kindes gefährdet. Ihm muss darüber hinaus eine grobe Verantwortungslosigkeit nachgewiesen werden können.⁴⁸

Voraussetzung der Strafbarkeit ist eine Verletzung der genannten Pflicht, und zwar eine gröbliche, das heißt eine subjektiv und objektiv schwerwiegende Verletzung. Die Tathandlung kann sowohl in aktivem Tun, als auch in einem Unterlassen bestehen.⁴⁹

Auf Grund dieser Pflichtverletzung muss die konkrete Gefahr eintreten, dass die minderjährige Person in ihrer körperlichen und/oder psychischen Entwicklung erheblich, dass

⁴⁵ Anlage 4, Gesetzestext § 171 StGB.

⁴⁶ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 171, Rn 2.

⁴⁷ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 171, Rn 3.

⁴⁸ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass, Heft 1/1999.

⁴⁹ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 171, Rn 4.

bedeutet in deutlicher Abweichung von ihrer voraussichtlichen Normalentwicklung, geschädigt wird.⁵⁰

4.3 Zeugnisverweigerungsrechte

Zu beachten sind im Fall von Kindesmisshandlungen insbesondere die Zeugnisverweigerungsrechte. Zum einen hat das Kind dem Täter gegenüber, also Vater oder Mutter, ein Zeugnisverweigerungsrecht, von dem es in der Regel Gebrauch machen wird, weil es Angst vor erneuten Repressalien oder vor einer ungewissen Zukunft hat. Zudem wird dem Opfer die Angst vor einer Heimunterbringung sehr frühzeitig vom Misshandler suggeriert, deshalb nehmen Kinder häufig auch lieber weitere Misshandlungen in Kauf.⁵¹

Zum anderen steht in den meisten Fällen auch dem zweiten Elternteil, oder möglicherweise vorhandenen Geschwistern, ein Zeugnisverweigerungsrecht als Angehöriger des Täters zu. Hinzu kommt, dass Zeugen sich weder selbst, noch einen Angehörigen, der noch nicht Beschuldigter ist, belasten müssen.

4.3.1 § 52 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen⁵²

Grund der Vorschrift ist die Rücksicht auf die Zwangslage des Zeugen, der zur Wahrheit verpflichtet ist, aber befürchten muss, dadurch einem Angehörigen zu schaden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht jedoch allgemein, nicht nur für belastende Aussagen und ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge selbst die Konfliktlage als eine solche empfindet oder aus welchen Gründen er nicht aussagt.⁵³

4.3.1.1 § 52 Abs. I StPO Zeugnisverweigerungsberechtigte

Zeugnisverweigerungsberechtigt sind gem. § 52 Abs. I StPO Verlobte, Ehegatten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht), Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte in grader Linie oder die in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. Tröndle/Fischer, Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, § 171, Rn 7.

⁵¹ Vgl. Jaeschke, Dieter, Compass, Heft 1/1999.

⁵² Anlage 5, Gesetzestext § 52 StPO.

⁵³ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 52, Rn 1.

⁵⁴ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 52, Rn 3-9.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Der Tatrichter darf sich daher nicht mit der Mitteilung eines Dritten über die mangelnde Aussagebereitschaft des Zeugen begnügen. Auch der Minderjährige übt das Recht selbstständig aus, sofern er nicht verstandesunreif ist. Seine gesetzlichen Vertreter wirken nicht mit.

Der Zeuge muss seine Weigerung ausdrücklich erklären. Die Zeugnisverweigerung kann sich auf die ganze Aussage oder einen Teil (auch auf einzelne Fragen) beziehen und noch während der Vernehmung erklärt werden. Eine Begründung für die Ausübung des Rechts braucht der Zeuge nicht zu geben.⁵⁵

4.3.1.2 § 52 Abs. II StPO Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife/-kraft

Die notwendige Verstandesreife hat der Zeuge, wenn er erkennen kann, dass der Beschuldigte etwas unrechtes getan hat, dass ihm hierfür Strafe droht und, dass die Zeugenaussage möglicherweise zu dieser Bestrafung beitragen kann. Das hat der Tatrichter unabhängig von Minderjährigkeit oder Betreuung des Zeugen zu entscheiden. Für die Annahme, dass die notwendige Verstandesreife vorhanden ist gibt es keine starre Altersgrenze.

Fehlt die erforderliche Verstandesreife, zum Beispiel bei kleinen Kindern, so entscheiden die gesetzlichen Vertreter über das Zeugnisverweigerungsrecht. Wer gesetzlicher Vertreter ist, bestimmt sich nach dem BGB. Der gesetzliche Vertreter kann die Aussage zwar verhindern, wenn er aber zustimmt, dann entscheidet der verstandesunreife Zeuge selbst darüber, ob er aussagen will.

Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so darf er über das Zeugnisverweigerungsrecht nicht entscheiden, gleichgültig, ob der Zeuge oder ein anderer das Opfer der Tat ist. Ausgeschlossen ist dann auch die Entscheidung durch den nicht beschuldigten Elternteil.⁵⁶ Siehe hierzu 4.5 Ergänzungspflegschaft.

4.3.1.3 § 52 Abs. III StPO Belehrungspflicht

Über das Zeugnisverweigerungsrecht muss in allen Fällen belehrt werden, um dem Zeugen eine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts zu vermitteln.

Ist die Belehrung nach Abs. III S. 1 oder die Einholung der Zustimmung nach Abs. II unterblieben, so darf die Aussage nicht verwertet werden. Es besteht ein Verwertungs- und

⁵⁵ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafprozessordnung, § 52, Rn 14-15.

⁵⁶ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafprozessordnung, § 52, Rn 18-20.

Verlesungsverbot. Folge der Zeugnisverweigerung ist also in erster Hinsicht, dass die Vernehmung des Zeugen unzulässig wird und das Verwertungsverbot des § 252 StPO entsteht.⁵⁷

4.3.2 § 53 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger⁵⁸

Zweck der Vorschrift ist der Schutz des Vertrauensverhältnis zwischen bestimmten Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen. Eine Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit ist in bestimmtem Umfang möglich.

Der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts ist auf die bei der Berufsausübung anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen begrenzt.⁵⁹

Zeugnisverweigerungsberechtigt sind neben anderen Berufsgruppen auch die in § 53 Abs. I Nr. 3 StPO genannten ärztlichen Berufsgruppen, die insbesondere bei Misshandlungen von Kindern in Betracht kommen.

Gemäß § 53 a StPO haben Gehilfen der in § 53 StPO genannten Berufsgruppen ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht.⁶⁰

4.3.3 § 55 StPO – Auskunftsverweigerungsrecht⁶¹

§ 55 StPO dient dem Schutz des Zeugen, nicht dem Schutz des Angeklagten oder der anderen Beteiligten. Die Vorschrift soll nicht falschen Aussagen des Zeugen vorbeugen, sondern ergänzt nur, um dem Zeugen eine seelische Zwangslage zu ersparen, die Aussagefreiheit des Beschuldigten und das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen dahin, dass der Zeuge bei der Aussage weder sich selbst noch einen Angehörigen, der nicht Beschuldigter ist belasten muss.

Der Zeuge muss über sein Auskunftsverweigerungsrecht belehrt werden. Belehrt wird allgemein unter Hinweis auf § 55 StPO oder in der Weise, dass dem Zeugen die Fragen bezeichnet werden, die er nicht zu beantworten braucht. Gegebenenfalls ist er dahingehend zu belehren, dass er die ganze Aussage verweigern kann.⁶²

⁵⁷ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 52, Rn 23, 26, 32.

⁵⁸ Anlage 6, Gesetzestext § 53 StPO.

⁵⁹ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 53, Rn 1, 7, 14.

⁶⁰ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 53a.

⁶¹ Anlage 7, Gesetzestext § 55 StPO.

⁶² Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 55, Rn 1, 14, 15.

4.4 § 81c StPO - Untersuchung anderer Personen⁶³

Außerdem zu beachten ist, dass die von Misshandlung betroffenen Kinder als Zeugen in Betracht kommen und eine körperliche Untersuchung der Kinder in fast allen Fällen unabdingbar ist um Spuren oder Tatfolgen, zum Beispiel in Form von Verletzungen, festzustellen und beweissicher zu dokumentieren.

4.4.1 § 81c Abs. I StPO Untersuchung von Zeugen

§ 81c StPO gestattet die Untersuchung von Zeugen ohne deren Einwilligung. Die Einwilligung hebt, sofern sie nicht sittenwidrig ist, die Beschränkungen des § 81c StPO auf. Einwilligung ist nur die freiwillige, ernstliche und in Kenntnis der Sachlage und des Weigerungsrechts erteilte ausdrückliche Zustimmung. Der Betroffene muss genügend Verstandsreife- oder kraft haben, um Sinn und Tragweite seiner Erklärung zu verstehen, anderenfalls muss sein gesetzlicher Vertreter entscheiden.⁶⁴

Zeugengrundsatz: Die Duldungspflicht trifft nur Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, wobei es ausreicht, dass sie nichts beobachtet haben (zum Beispiel Schlafende oder Bewusstlose) und dies bekunden können.

Entgegen dem Wortlaut von Abs. I dürfen auch Tatopfer untersucht werden, die wie beispielsweise Säuglinge, Kleinkinder oder Geistesgestörte unfähig sind überhaupt etwas auszusagen. Es gilt der Grundsatz, dass jede nicht tatverdächtige Person, bei der Spuren oder Tatfolgen zu vermuten sind, untersucht werden darf.⁶⁵

Spurengrundsatz: Zweck der Untersuchung muss die Feststellung von Spuren oder Tatfolgen sein. Spuren sind unmittelbar durch die Tat verursachte Veränderungen am Körper, die Rückschlüsse auf den Täter oder die Tatausführung ermöglichen. Tatfolgen sind durch die Tat eingetretene Veränderungen am Körper des Opfers, die solche Hinweise nicht zulassen. Ohne genügenden Anlass darf die Untersuchung nicht stattfinden. Bereits vor der Untersuchung müssen bestimmte Anhaltspunkte und Vorstellungen über die Spuren und Tatfolgen bestehen, um deren Auffinden es geht.⁶⁶

⁶³ Anlage 8, Gesetzestext § 81c StPO.

⁶⁴ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81 c, Rn 1-3.

⁶⁵ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81c, Rn 10.

⁶⁶ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81c, Rn 11-14.

Die Untersuchung muss notwendig sein. Außerdem müssen Art und Umfang der Untersuchung dahingehend bestimmt sein, dass sie am Körper des Betroffenen stattfindet. Körperliche Eingriffe sind verboten, das schließt aber Untersuchungen der natürlichen Körperöffnungen nicht aus. Zudem muss eine Untersuchung notwendig sein, das bedeutet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss in besonderem Maße beachtet werden.⁶⁷

4.4.2 § 81c Abs. III StPO Untersuchungsverweigerungsrecht – Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife

Die Bestimmung knüpft an § 52 StPO an. Ein Weigerungsrecht nach §§ 53, 53a, 55 StPO besteht nicht. Der Betroffene kann nach § 52 Abs. I StPO das Zeugnis oder nach § 81c Abs. III StPO die Untersuchung oder beides verweigern. Der Einnahme des richterlichen Augenscheins an seiner Person darf er sich nicht widersetzen.

Entsprechend § 52 Abs. III StPO gilt für alle Fälle des Weigerungsrechts eine Belehrungspflicht. Zu belehren ist der Betroffene auch, wenn er bereits über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden ist.⁶⁸

Das betroffene Kind muss, im Fall von Kindesmisshandlung, über eine ausreichende Verstandesreife verfügen.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der des § 52 Abs. II StPO. Auch in diesem Fall entscheidet bei fehlender Verstandesreife der gesetzliche Vertreter über das Untersuchungsverweigerungsrecht. Auf die Bereitschaft des Betroffenen kommt es nicht an.

Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen, weil er beispielsweise selbst Beschuldigter ist, oder sonst verhindert, so ist eine zur Beweissicherung erforderliche Untersuchung oder Blutprobenentnahme zulässig. Die Anordnung muss dann zwingend von einem Richter erfolgen, auch bei Gefahr im Verzug ist sie durch die Staatsanwaltschaft nicht zulässig. Der richterliche Beschluss ersetzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen aber nur verwertet werden, wenn der gesetzliche Vertreter oder möglicherweise der dazu bestellte Ergänzungspfleger nachträglich sein Einverständnis erklärt.⁶⁹ Siehe 4.5 Ergänzungspflegschaft.

⁶⁷ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81c, Rn 15-17.

⁶⁸ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81c, Rn 22-24.

⁶⁹ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81c, Rn 26, 27.

Anordnungsbefugt in sonstigen Fällen ist der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen.⁷⁰

Für eine Zwangsanwendung gilt § 70 StPO entsprechend.⁷¹ Gegen Kinder dürfen Ordnungsmittel und Beugehaft nicht angeordnet werden. Grundlose Weigerung des Kindes darf auch nicht zum Anlass von Maßnahmen gegen die Eltern genommen werden.⁷²

4.5 Ergänzungspflegschaft

Ist der gesetzliche Vertreter, eines von Misshandlung betroffenen Kindes selbst Beschuldigter, darf er weder über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrecht, noch über die Ausübung des Untersuchungsverweigerungsrechtes entscheiden. In einem solchen Fall ist auch die Entscheidung des nicht beschuldigten Elternteils ausgeschlossen.

Beim Ausschluss des gesetzlichen Vertreters muss ein Ergänzungspfleger noch § 1909 Abs. I Satz 1 BGB bestellt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Richter oder der Staatsanwalt, der den Zeugen vernehmen will, für die Polizei stellt ihn der Staatsanwalt.

An die Ansicht der antragstellenden Behörde, dass der gesetzliche Vertreter ausgeschlossen ist und dem Zeugen die notwendige Verstandesreife oder -kraft fehlt, ist der Vormundschaftsrichter gebunden. Andererseits ist das Gericht an die von Vormundschaftsgericht angeordnete Pflegschaft gebunden. Die Vormundschaftsgerichte machen die Pflegebestellung grundsätzlich davon abhängig, dass der jugendliche Zeuge bereits seine Aussagebereitschaft erklärt hat.⁷³

5 Täter und Opfer von Kindesmisshandlungen⁷⁴

5.1 Täter⁷⁵

Der Phänomenbereich der Kindesmisshandlung kommt in jedem sozialen Milieu vor. In gehobenen Bevölkerungskreisen fällt er aber oft nicht so schnell auf, die Formen der Misshandlung können in diesen Schichten raffinierter und ausgeklügelter sein und sind deshalb

⁷⁰ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81c, Rn 28.

⁷¹ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 81 c, Rn 30.

⁷² Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 70, Rn 3.

⁷³ Vgl. Meyer-Goßner, Beck'sche Kurz- Kommentare Strafprozessordnung, § 52, Rn 20.

⁷⁴ Anlage 9.

⁷⁵ Anlage 10.

nicht gleich als solche zu erkennen. Häufig werden sie überhaupt nicht als solche gewertet. Die falsche Rücksichtnahme von Zeugen gegenüber den Tätern in den entsprechenden Kreisen verhindert oftmals die Aufdeckung der Tat. Zudem ist die Familienintimität hier meist besser gewahrt.⁷⁶

Beruf, Bildungsstand und gesellschaftliche Stellung sind also eher zweitrangig für die Ausübung innerfamiliärer Gewalt. Ärzte und Journalisten können ebenso Täter sein, wie Bauarbeiter oder Verkäufer. Allerdings ist das Gewaltpotential gegenüber Kindern, in von Armut und Arbeitslosigkeit betroffenen Familien, oft ausgeprägter.⁷⁷

Bei Kindesmisshandlung treten Frauen und Männer etwa gleich häufig als Täter auf.⁷⁸

Die Eltern sind im Bereich der Kindesmisshandlung am häufigsten die Täter. Die körperliche Misshandlung von Kindern durch ihre Eltern hat verschiedene Ursachen, oft handelt es sich um einen hilflosen Versuch, die Beziehungskonflikte zwischen Erwachsenen und Kindern zu bewältigen. Betroffene Erwachsene berichten, dass Überforderung, Stress, Kontrolle oder das „Nicht-fertig-werden“ mit dem Kind in Wut umschlagen.⁷⁹

Laut Gina Graichen (Leiterin LKA 125) gibt es eine ganze Reihe von möglichen Ursachen. Das kann zum einen Perspektivlosigkeit sein, oft kommt Alkohol ins Spiel und unter Umständen Streitigkeiten zwischen den Ehepartnern. Das Kind verhält sich vielleicht nicht so, wie die Eltern es sich vorstellen. Es ist nicht immer leicht mit Kindern, man muss sich auch mit den Sorgen und Nöten der Kinder auseinandersetzen. Wenn das alles nicht klappt, dann sind manche Väter und Mütter sprachlos: Sie können dem Kind nicht sagen oder zeigen, wie es richtig zu machen ist, sie holen aus und schlagen zu. Oft handelt es sich um Eltern die in der eigenen Kindheit mit Gewalt aufgewachsen sind. Sie haben sich zwar vielleicht vorgenommen, dass es ihrem Kind auf keinen Fall so ergehen soll, in akuten Stresssituationen stoßen sie aber dann an ihre Grenzen und verfallen wieder in ihre alten Verhaltensmuster. Wenn die Grenze, dass man zuschlägt, einmal überschritten ist, dann wird dieser Weg häufig auch weiter verfolgt.⁸⁰

⁷⁶ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 175.

⁷⁷ Vgl. Baaske, Günter, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 5.

⁷⁸ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 13.

⁷⁹ Vgl. Aktion Jugendschutz, Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.

⁸⁰ Vgl. <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID6021580,00.html>.

Relativ häufig ist sogar die leibliche Mutter Täterin. Sie ist in der Regel mit dem Kind körperlich und räumlich stärker verbunden als irgendeine andere Person. Ein unerwünschtes Kind, wird selten durch seine Gegenwart angenehm. Schlechte Behandlung der Frau durch den Mann vor der Geburt des Kindes, das Kind als Anlass für die Lebensgemeinschaft oder das Erleiden einer dauernden Schädigung bei der Geburt können Grund für Hass oder Abneigung gegen das Kind sein. Ein außereheliches Kind gibt zum Beispiel häufig Anlass zu Ärger mit dem Erzeuger. Aufgrund vieler Kinder werden Kosten im Haushalt vermehrt, die Frau ist stärker ans Haus gebunden und manchmal überbeansprucht. Der Vater spielt in diesem Fall eine eher passive Rolle, er lässt die Mutter gewähren.⁸¹

Die Risiken, aus denen ein gewalttätiges häusliches Klima entsteht sind vielschichtig. Familiärer Stress als Folge von beruflichen oder sozialen Unsicherheiten, materielle Sorgen infolge von Arbeitslosigkeit, Überforderung und Hilflosigkeit in der Erziehung oder Unzufriedenheit aufgrund fehlender Akzeptanz können Faktoren sein, die Misshandlungen begünstigen.⁸²

Fraglich ist dennoch, warum Eltern zu Tätern werden. Zunächst ist davon auszugehen, dass für gewalttätige Eltern die gleichen Begünstigungsfaktoren zutreffen, die für Aggressivität im allgemeinen gelten.

Dazu zählen erstens genetische und biologische Faktoren, was in verschiedenen Familien- und Zwillingsstudien festgestellt wurde. Es sei angemerkt, dass solche genetischen und biologischen Dispositionen bei Gewalttätern nicht die Gewalt gegen Kinder entschuldigen können, aber möglicherweise zur Erklärung von Ursachenstrukturen beitragen.

Zweitens tragen frühkindliche Sozialisationserfahrungen von Eltern in der Familie zu Gewalt gegen Kinder bei. Gemeint ist damit, dass gewalttätige Eltern in jungen Jahren oft selbst Opfer von Gewalt durch ihre Eltern waren. Sie haben Gewalt als Modell von Konfliktlösungen durch Gewaltmissbrauch kennen gelernt und sind von der Effizienz dieser Methode überzeugt. Darüber hinaus führen Gewalterfahrungen auch zu einer Verstümmelung der sozialen Wahrnehmung und Informationsverarbeitung, die frühkindlichen Gewalterfahrungen begünstigen aggressives Problemlösen und den Glauben an die Funktionalität von Aggression.

⁸¹ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

⁸² Vgl. Baaske, Günter, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 5.

Drittens gibt es noch ökologische Faktoren, die Gewalt gegen Kinder begünstigen. Dazu zählen Stressoren wie unerwünschte Schwangerschaften, Trennung/Scheidung, finanzielle Schwierigkeiten (zum Beispiel Verschuldung), Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, schwieriges Wohnumfeld, Schwellängste gegenüber helfenden Organisationen und ähnliches.

Letztlich tragen auch Defizite in der sozialen und pädagogischen Kompetenz von Eltern zur Gewalt gegen Kinder in der Familie bei. Oft sind bei den betroffenen Eltern nur unterdurchschnittliche Kenntnisse in der Kinderpflege und Kindererziehung vorhanden. Dazu kommt eine geringe Toleranz gegenüber kindlichen Gefühlsäußerungen, wie beispielsweise weinen.

Gewalt in der Familie wird also in der Regel nicht durch psychisch kranke Elternpersönlichkeiten verursacht, sondern resultiert aus dem Zusammenspiel vieler verschiedener Faktoren.⁸³

5.2 Opfer⁸⁴

Opfer von Kindesmisshandlung werden Mädchen und Jungen in etwa gleich häufig. Eltern-Kind-Gewalt richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren. Säuglinge und Kleinkinder, aber auch unerwünschte, ungeliebte oder „schwierige“ Kinder und solche, die den Erwartungen der Eltern nicht entsprechen, sind besonders gefährdet, misshandelt zu werden.⁸⁵

Opfer sind also in der Regel Kleinkinder oder Kinder im Vorschulalter. Kinder in den ersten drei Lebensjahren werden am häufigsten misshandelt.⁸⁶

Vielfach handelt es sich bei misshandelten Kindern um Kinder, deren Eltern oft keinen ungünstigen Eindruck machen und durchaus gesellschaftlich geachtete und hilfsbereite Menschen sein können, die nur ihren Kindern gegenüber im Jähzorn die Beherrschung verlieren, wobei es zu rohen Ausschreitungen kommen kann. Ein nicht unbeachtlicher Teil misshandelter Kinder stammt allerdings aus ungünstigen sozialen Verhältnissen.⁸⁷

⁸³ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 12.

⁸⁴ Anlage 11.

⁸⁵ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 13.

⁸⁶ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

⁸⁷ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 97.

Über die Besonderheiten kindlicher Opfer ist vergleichsweise wenig bekannt. Studien über misshandelte Kinder erfolgten naturgemäß erst nach meist schweren körperlicher Misshandlung. Bei den festgestellten Entwicklungsstörungen konnte kaum noch festgestellt werden, ob sie allein Folge der Misshandlung waren oder, neben anderen Faktoren, die Misshandlungen mit ausgelöst hatten.

Dennoch zeichnet sich ab, dass eine bestimmte Gruppe unter den dauerhaft misshandelten Kindern überrepräsentiert ist. Zu ihnen gehören insbesondere Kinder mit Behinderungen, häufigen Krankheiten oder geringer physischer Aktivität; Kinder, denen es an Zuwendung fehlt; Kinder, die den wie auch immer gearteten Erwartungen der Erziehungspersonen nicht entsprechen und „nerven“, vor allem überaktive Kinder und Kinder die ein abhängiges und gehemmtes Verhalten zeigen.⁸⁸

Die Kinder befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt, sie erzählen nur selten wer ihnen Gewalt angetan hat und geben sogar eigenes „Fehlverhalten“ als Grund für die Misshandlung an. Grund hierfür ist zum Teil, dass Kinder eine Fremdunterbringung mehr fürchten als die Misshandlungen ihrer Eltern.⁸⁹

6 Weitere Beweissicherungsprobleme

6.1 Dunkelziffer

Die Dunkelziffer im Phänomenbereich der Kindesmisshandlungen ist besonders hoch, denn unter den Gewaltdelikten nimmt die Kindesmisshandlung schon deshalb eine Sonderstellung ein, weil sie sich fast immer im Intimbereich der Familie abspielt.

Die Entdeckung solcher Taten wird besonders erschwert, weil es an aussagebereiten Tatzeugen fehlt. Sind Zeugen vorhanden, handelt es sich zumeist um Personen, die dem Täter nahe stehen oder sogar von ihm abhängig sind, zum Beispiel um den Ehepartner oder um weitere Kinder. Es wird allgemein geschätzt, dass nur etwa 5 % der Fälle vor den Strafgerichten kommen.⁹⁰

⁸⁸ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 12.

⁸⁹ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 12.

⁹⁰ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

In Deutschland wurden 2005 fast 3000 Fälle von Kindesmisshandlung angezeigt. Experten schätzen die Dunkelziffer 20- mal so hoch.⁹¹

6.2 Entdeckung der Tat

Da sich Kindesmisshandlungen vor allem innerhalb der Familie ereignen, sind ihre Opfer auf Hilfe von außen angewiesen, und das umso mehr, je jünger sie sind. Doch wie kann man Gewalt gegen Kinder erkennen?⁹²

Durch Schutzbehauptungen der Eltern wird der Tatbestand verwaschen und dadurch die Dunkelziffer erhöht. Den verschiedenen Schutzbehauptungen wird häufig geglaubt, Ärzte oder Fürsorger werden allzu leicht irregeleitet.⁹³

Wird ein Kind geschlagen oder auf andere Weise körperlich misshandelt, so deuten fast immer sichtbare Verletzungen auf Gewaltanwendung hin. Auch Vernachlässigungen können erkannt werden, zumindest dann, wenn ein Kind den Kindergarten oder die Schule besucht. Häufig haben entsprechende Kinder ein ungepflegtes, verwahrlostes Äußeres, besuchen Kindergarten oder Schule nur unregelmäßig oder „Betteln“ um etwas Essen. Psychische Gewalt hinterlässt dagegen fast nie direkt sichtbare Spuren. Nur verschiedene Verhaltensweisen können auf seelische Misshandlung hindeuten.⁹⁴

6.3 Anzeigebereitschaft

Im Phänomenbereich der Kindesmisshandlung fehlt es auch in der heutigen Zeit noch an der Anzeigebereitschaft. Häufig erfolgen Misshandlungen über Jahre hinweg, ohne dass Anzeigen erstattet werden. Es wurden verschiedene Fälle bekannt, in denen Kinder während einiger Monate mehrfach mit Spuren von Misshandlungen in Krankenhäuser eingewiesen wurden und nach Abklingen akuter Krankheitserscheinungen nach Hause entlassen wurden, um kurz darauf im gleichen Zustand wiederzukehren und schließlich an den Verletzungsfolgen der Misshandlung zu sterben.

⁹¹ Vgl. Becker, Rainer, Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder- nur eine Aufgabe der Jugendämter?, in Deutsche Polizei, Heft 1/2007.

⁹² Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 15.

⁹³ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

⁹⁴ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 15.

Zudem werden Einzelfälle beschrieben, in denen Nachbarn über Jahre hinweg schwere Züchtigungen der Kinder bemerkten, aber nicht wagten Anzeige zu erstatten.

Ursache für die fehlende Anzeigebereitschaft ist oftmals die Angst vor Unannehmlichkeiten, zum Beispiel sich den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen, aber auch die Ahnungs- und Interessenlosigkeit der Mitmenschen.

Wenn Anzeigen erstattet werden erfolgen diese häufig anonym. Nicht selten werden daher körperliche Misshandlungen von Kindern erst bei der Obduktion bekannt.⁹⁵

6.4 Ärztliche Diagnose der Kindesmishandlung

Trotz vermehrter Diskussion in der Öffentlichkeit und zahlreicher Initiativen in der Ärzteschaft gilt auch heute noch, dass Ärzte eine Kindesmisshandlung viel zu selten diagnostizieren. Sie scheuen die Zusammenarbeit mit nichtärztlichen Organisationen und Sorgen sich um die rechtlichen Folgen bei der Aufdeckung einer Misshandlung.⁹⁶

Die Diagnose der Kindesmisshandlung ist selten klar und einfach zu stellen und bedeutet aufgrund ihrer weitreichenden Folgen für die Familien aber auch für das beteiligte ärztliche und Pflegepersonal eine große seelische Belastung.

Die weit verbreitete Angst den Eltern durch einen ungerechtfertigten Verdacht zu schaden, muss die Möglichkeit des tatsächlich misshandelten Kindes gegenübergestellt werden, das allein gelassen ist und wird, wenn die entsprechende Diagnose übersehen wird.⁹⁷

Aus statistischen Erhebungen ist bekannt, dass jeder Kinderarzt bzw. jeder Kinder behandelnde Allgemeinmediziner mehrmals in seinem Leben mit Misshandlungsdelikten konfrontiert wird. Zahlreiche Faktoren, die sich aus dem Arzt-Patientenverhältnis ergeben, erschweren die Entscheidungsfindung bei richtiger Diagnose einer Kindesmisshandlung, den Schritt zu einer Meldung bzw. einer Anzeige zu gehen. Darüber hinaus ist die Konfliktbereitschaft der Ärzte nicht höher zu beurteilen, als die der übrigen Bevölkerung, nämlich als gering.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

⁹⁶ Vgl. Erler, Thomas, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 19.

⁹⁷ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 97.

⁹⁸ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 15.

Eine Diagnose der Kindesmisshandlung ist zudem nicht immer leicht zu stellen, weil oftmals Schutzbehauptungen, es handele sich zum Beispiel um „Sturzverletzungen“ oder „Unfälle“ von den Tätern geäußert werden.⁹⁹

Die Bilder in der Presse, von ausgemergelten, schlimm vernachlässigten Säuglingen und Kindern, die mit blauen Flecken übersät sind, sind nur die Spitze des Eisberges. Auch leichtere Misshandlungen müssen erkannt werden, da meist die Tendenz zur Eskalation besteht und schlimmere Verletzungen, Behinderungen oder der Tod des Kindes drohen können.

Häufig werden leichtere Misshandlungsverletzungen aus dem Grund übersehen, dass einfach nicht an die Möglichkeit einer Misshandlung gedacht wird. Nur wer die typischen Verletzungsmuster bei Misshandlungen kennt, wird sie im Ernstfall von Unfallverletzungen unterscheiden können.¹⁰⁰

Dementsprechend ist nicht nur die ungenügende Unterrichtung der Ärzte Schuld daran, dass typische Spuren von Kindesmisshandlung übersehen werden. Oftmals bezieht der Arzt in seine diagnostischen Erwägungen nicht die Möglichkeit der Misshandlung mit ein, weil es für ihn nicht akzeptabel erscheint, dass Eltern ihre Kinder durch körperliche Gewalt in einen lebensbedrohlichen Zustand versetzen. Hinzu kommt meist, dass das verletzte Kind aus eigener Initiative zu ihm gebracht wurde.¹⁰¹

Das wichtigste bei der Prüfung von möglichen Kindesmisshandlungen ist die Prüfung der Plausibilität der angegebenen Entstehung der Verletzungen. Das bedeutet, eine gründliche Überprüfung, ob der angegebene Sachverhalt mit dem Befund in Einklang zu bringen ist.¹⁰²

Bei Unfällen gibt es nahezu immer eine Erklärung des Unfallgeschehens, bei Misshandlungen fehlen Erklärungen zu etwa 40 %. Fehlende, unpassende, unpräzise oder vage Erklärungsmuster sind somit verdächtig.¹⁰³

⁹⁹ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 97.

¹⁰⁰ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 97, 98.

¹⁰¹ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 173.

¹⁰² Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen, Tagungsreihe Kinderkram, S. 98.

¹⁰³ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 447.

Andererseits sollte die Diagnose bei typischen Misshandlungsfolgen und Verletzungen kaum Schwierigkeiten bereiten.

Misshandlungsverletzungen sind häufig schon aufgrund ihrer Lokalisation von Verletzungen, die nicht durch fremde Hand entstanden sind, abzugrenzen.¹⁰⁴

Oftmals sind die Befunde, die das Kind bietet so eindrucksvoll, dass es unbegreifbar ist, dass sie übersehen oder nicht als Misshandlungsspuren erkannt werden.¹⁰⁵

Die gezielte medizinische Diagnostik möglicherweise misshandelter Kinder erfordert eine gründliche körperliche Untersuchung des Kindes. Eine weitere entscheidende Frage ist, ob zusätzliche Verletzungen, insbesondere wenn sie von den Eltern nicht angegeben wurden, oder Hinweise auf frühere Verletzungen diagnostiziert werden können. Schließlich muss geklärt werden, ob eine andersartige Erkrankung oder Gesundheitsstörung vorliegen könnte, die zur Verwechslung mit einer Kindesmisshandlung führt.¹⁰⁶

Neben der gründlichen körperlichen Untersuchung ist eine sorgfältige Dokumentation der Verletzungen (Foto mit Messband und eventuell Farbtafel, Skizze mit ausgemessenen Befunden und Farbangabe in einem skizzierten Körperschema) erforderlich. Ziel ist es Ausmaß und Schweregrad der Misshandlungen voll zu erfassen.¹⁰⁷

In Deutschland sind in den beteiligten klinischen Fächern Kenntnisse über besondere medizinische Besonderheiten bei Kindesmisshandlung bislang immer noch zu wenig verbreitet und nicht ausreichend in der ärztlichen Aus- und Fortbildung berücksichtigt.¹⁰⁸

6.5 Ärztliche Schweigepflicht

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es, anders als in vielen anderen zivilisierten Ländern, keine Pflicht zur Meldung bzw. Anzeige eines Delikts der Kindesmisshandlung.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 97.

¹⁰⁵ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 173.

¹⁰⁶ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 99.

¹⁰⁷ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 448.

¹⁰⁸ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 97.

¹⁰⁹ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 15.

Ärzte berufen sich im Fall von Misshandlungen oftmals auch auf ihre Schweigepflicht oder sie verkennen einfach die Ursache der Befunde und unterlassen deshalb eine Anzeige.¹¹⁰

Die ärztliche Schweigepflicht nach § 206 StGB sowie das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO stellen dagegen ein hohes, praktisch unverletzliches Rechtsgut dar.¹¹¹

Der Arzt, der Kindesmisshandlungen durch die Eltern anzeigt verstößt gegen diese ärztliche Schweigepflicht. Dieser Verstoß gegen die Schweigepflicht ist möglicherweise jedoch durch die gegensätzliche Interessenlage zwischen dem Patient (Kind) und den Tätern (Eltern) gerechtfertigt.¹¹²

In diesem Fall baut sich für den Arzt eine Konfliktsituation auf, die er nur allein für sich selbst entscheiden kann. Dem Gesetzgeber ist diese Situation bekannt, so dass mit dem § 34 StGB der Rechtfertigende Notstand eingeführt wurde.

Das bedeutet, dass es bei einer Pflichtenkollision zur Rechtsverletzung kommen darf, wenn ein höherwertiges Rechtsgut, hier Gesundheit und Leben des Kindes, betroffen sind.¹¹³

Das Rechtsgebot der ärztlichen Schweigepflicht (§ 206 StGB) ist eindeutig im Sinne einer Rechtsgüterabwägung gegenüber dem gefährdeten Kind abzuwägen. Der § 34 StGB erlaubt diese Abwägung im Sinne eines rechtfertigendem Notstands, wenn sie gründlich und gewissenhaft erfolgt.¹¹⁴

7 Erkennbarkeit und Folgen von Kindesmisshandlungen

Es wird bei Kindesmisshandlung in Kurzzeitfolgen und Langzeitfolgen unterschieden. Treten die Folgen unmittelbar bis mittelfristig (ca. innerhalb von zwei Jahren) auf, wird von Kurzzeitfolgen gesprochen. Langzeitfolgen sind im Gegensatz zu Kurzzeitfolgen anhaltend oder treten erst später, nach einer gewissen Latenzzeit, auf.

Kurzzeitfolgen können neben den typischen körperlichen Verletzungen, psychosomatische Beschwerden, wie Atemnot, chronische Bauchschmerzen, Ess- und Schlafstörungen sowie Bettnässen oder Einkoten sein.

¹¹⁰ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 173.

¹¹¹ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 15.

¹¹² Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 97.

¹¹³ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 15.

¹¹⁴ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 102.

Auch kognitiv-emotionale Störungen, wie beispielsweise Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten, Depressionen, Angststörungen, niedriges Selbstwertgefühl, Suizidgedanken, Schuld- und Schamgefühle, Störungen des Sozialverhaltens und ähnliches sind häufige Kurzzeitfolgen.

Typische Langzeitfolgen, unter denen misshandelte Kinder auch noch im Erwachsenenalter leiden, sind vor allem posttraumatische Belastungsstörungen, Angststörungen und Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, Missbrauch von Alkohol oder Drogen, Selbstverletzung, Gedächtnislücken, Essstörungen und Störungen in sozialen Beziehungen.¹¹⁵

Die überwiegende Zahl der misshandelten Kindern ist verängstigt, zurückgezogen und passiv. Sie verhalten sich meist ruhig, sichernd und beobachtend und zeigen wenig unmittelbaren Gefühlsausdruck. Ihr typischer Gesichtsausdruck wird als „frozen watchfulness“ („gefrorene Wachsamkeit“) bezeichnet. Die Opfer sind ungewöhnlich folgsam und lassen alles über sich ergehen, um niemanden zu verärgern. Deshalb unterdrücken sie auch Gefühlsregungen und beobachten die potentiellen Täter um deren Erwartungen zu erfassen und gerecht zu werden.¹¹⁶ Eine andere kleinere Gruppe von misshandelten Kindern gibt sich provokativ, überaktiv und aggressiv.¹¹⁷

8 Körperliche Verletzungen und Symptome

Fast immer zeigt ein körperlich misshandeltes Kind Spuren verschiedenen Alters, weil die körperliche Misshandlung in der Regel über einen längeren Zeitraum fortgesetzt wird. Es handelt sich bei der Kindesmisshandlung um ein typisches Wiederholungsdelikt.¹¹⁸

8.1 Anzeichen der Haut

In etwa 90 Prozent der Fällen von Kindesmisshandlung treten Symptome der Haut, als größtes Organ des Körpers, auf.¹¹⁹

¹¹⁵ Vgl. Moggi, Franz, Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick, Hrsg. Deegener, Günther, Körner/Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 97, 99.

¹¹⁶ Vgl. Sturzbecher, Dietmar, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 13.

¹¹⁷ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 13.

¹¹⁸ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹¹⁹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 50.

Weichteilverletzungen, ausgedehnte Blutungen in die Haut mit und ohne Zusammenhangstrennungen, Striemen, Abdrücke der Misshandlungsgegenstände, Bissspuren, Verkrustungen, und Würgemale müssen als typische Misshandlungsverletzungen gewertet werden.¹²⁰

8.1.1 Hämatome

Besonders häufig sind Hämatome (blaue Flecken) feststellbar. Natürlich ist nicht jeder blaue Fleck ein Hinweis für eine Kindesmisshandlung, insbesondere weil Kinder, gerade wenn sie Laufen lernen, oft hinfallen. Als Anhaltspunkt sollte die Lage der Verletzungen dienen.¹²¹

In kurzen Abständen nebeneinanderliegende blaue Flecke an den Oberarmen weisen beispielsweise auf grobes Zupacken hin („Fingerabdrücke“).¹²²

Sturzverletzungen¹²³, also zufällig entstandene Verletzungen befinden sich zum Beispiel fast ausschließlich an der Streckseite der Extremitäten, besonders an den Knien und Ellenbogen, am Gesäß, an Handflächen, eventuell im Gesicht und am Kopf, im Bereich der sogenannten Hutkrempeinie.^{124 125}

Während Kinder vor allem im Laufalter regelmäßig an den Schienbeinen mit blauen Flecken übersät sind, diese befinden sich auch an allen anderen Körperteilen, mit denen sie mit ihrer Umgebung zusammenstoßen, sind Hämatome am Rücken, Brust, Bauch, Pobacken oder Ohren verdächtig.¹²⁶

In erster Linie sind also multiple Hämatome unterschiedlichen Alters sowie an ungewöhnlichen, unfallsuntypischen Stellen bedeutsam. Unterschiedlich verfärbte Hämatome können allerdings durchaus gleichzeitig entstanden sein, da die Dicke des Unterhautgewebes gro-

¹²⁰ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 173.

¹²¹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 50.

¹²² Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 98.

¹²³ Anlage 12.

¹²⁴ Anlage 13.

¹²⁵ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 97.

¹²⁶ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 100.

ßen Einfluss auf den Verlauf der Farbänderungen hat. Bedeutsam ist weiterhin die Lokalisation der Hämatome¹²⁷

Werden Hämatome im Gesicht, insbesondere an den Wangen (sogenannte Fingerabdrücke, durch heftiges Zugreifen und Festhalten des Kindes), um den Mund herum oder im Bereich der Augen, sogenannte doppelseitige Lidhämatome, lokalisiert, deuten diese auf Kindesmisshandlung hin.¹²⁸

Fast ausschließlich bei misshandelten Kindern finden sich geformte Hämatome, durch den Abdruck von Gegenstände, Händen, Bisspuren oder Würgemalen.¹²⁹

Stammen Hämatome von Schlägen, handelt es sich häufig um streifige Hämatome, manchmal sieht man Doppelstriemen¹³⁰. Oftmals sind zusätzlich Hautabschürfungen und kleinere Hautwunden erkennbar.¹³¹

Striemen sind fast immer Misshandlungssymptome und können als Schlagspuren oftmals sogar Hinweise auf die verwendeten Gegenstände geben.¹³²

8.1.2 Verbrennungen/Verbrühungen

Auch thermische Hautschäden, in Form von Verbrennungen machen bis zu 10 % aller Symptome bei Misshandlungen aus. Sie werden häufig durch Zigaretten zugefügt und befinden sich überwiegend in der Handinnenfläche, unter der Fußsohle oder am Bauch des Kindes.

Auch Verbrennungen durch pressen des Kindes gegen Heizkörper, auf Ofenplatten oder Anpressen von Bügeleisen oder ähnlichem können häufig festgestellt werden.¹³³

Daher weisen insbesondere geformte Verbrennungen stark auf Misshandlungen hin.¹³⁴

¹²⁷ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 100.

¹²⁸ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 52.

¹²⁹ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 450.

¹³⁰ Anlage 13.

¹³¹ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 98.

¹³² Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 55.

¹³³ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 55.

¹³⁴ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 100.

Verbrühungen durch Eintauchen des Kindes in heiße Flüssigkeiten, wie beispielsweise Wasser, sind ebenfalls nicht selten. Auch hier ist die Lage der Verletzung und der genaue Hergang besonders zu beachten, weil aus der Verteilung und dem Muster der Verbrühungen geschlossen werden kann, ob das Kind sich selbst verbrüht hat.¹³⁵

Unfälle zeigen meist ein sehr inhomogenes, verstreutes Spritz- und Tropfmuster. Es entsteht durch Ergießen der heißen Flüssigkeit in der Regel über den Kopf- Hals- Schulterbereich. Misshandlungsbedingte Verbrühungen zeigen oft ein homogenes, uniformes, gleich tiefes, so genanntes Handschuh oder Strumpfmuster an Händen oder Füßen durch Eintauchen in heiße Flüssigkeiten.¹³⁶

8.1.3 Sonstiges

Häufig sind Verletzungen, wie Hämatome, Bissspuren, Striemen oder Platzwunden im Gesichtsbereich des Kindes, insbesondere über der Nase, den Ohren und Lippen, äußerlich sichtbar.¹³⁷

Fesselungsspuren treten auf, wenn das Kind, etwa im Bett, festgebunden wurde.¹³⁸

Auch Bissverletzungen sind bei Kindesmisshandlungen häufig feststellbar. Sie sehen oft wie rundliche oder ovale, ringförmig gequetschte Hämatome oder Striemen aus.¹³⁹

8.2 Schädel und Gehirn

Nach neueren Untersuchungen oft fehldiagnostiziert oder übersehen, aber von größter Bedeutung sind Gehirnverletzungen durch Misshandlungen. Sie umfassen 10 bis 20 % der Misshandlungen, davon ereignen sich ca. 80 % im 1. Lebensjahr.¹⁴⁰

¹³⁵ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 55.

¹³⁶ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 100.

¹³⁷ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹³⁸ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 55.

¹³⁹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 55.

¹⁴⁰ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 451.

Bei Einwirkungen auf den Kopf eines Kindes können vor allem subdurale Hämatome, Hirnödeme und Blutungen in das Hirngewebe mit und ohne Zertrümmerungen der Schädelknochen festgestellt werden.¹⁴¹

8.2.1 Schädelbrüche

Kleinere Kinder werden nicht selten gepackt und mit roher Gewalt, mit dem Kopf voran, gegen harte Gegenstände gestoßen oder geschleudert, so dass es zu Brüchen des Schädels kommt. Als Schutzbehauptung werden in diesem Fall oft Unfälle, wie ein Herausrutschen aus dem Kinderstuhl oder ein Sturz vom Wickeltisch, angegeben. Dadurch kommt es aber bei Säuglingen oder Kleinkindern kaum zu Schädelbrüchen.¹⁴²

Bei einem Hämatom des Schädeldaches muss immer an eine mögliche Schädelfraktur gedacht werden. Allerdings können Schädelbrüche auch vorliegen, ohne dass ein Hämatom erkennbar ist, etwa wenn der Schädel des Kindes auf eine weiche Unterlage geschlagen wird. Die Symptome einer Schädelfraktur können sehr unterschiedlich sein. In der Regel liegen die Symptome einer Gehirnerschütterung vor, zudem kann eine schwere Gehirnblutung auftreten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Fraktur praktisch ohne Symptome verläuft.¹⁴³

Schädelbrüche setzen immer eine massive Gewalteinwirkung voraus.¹⁴⁴

8.2.2 Subdurales Hämatom

Besondere Aufmerksamkeit erfordern außerdem Blutungen unter der harten Hirnhaut (subdurales Hämatom) als Folge von Misshandlungen. Sie werden zum einen durch direkten Stoß oder Schlag gegen den Schädel verursacht. In diesem Fall tritt häufig zusätzlich eine Schädelfraktur auf, die jedoch besonders bei Säuglingen, deren Schädelnähte (Fontanellen) noch nicht verwachsen sind, fehlen kann.¹⁴⁵

¹⁴¹ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹⁴² Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 98.

¹⁴³ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 57.

¹⁴⁴ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 98.

¹⁴⁵ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 57.

8.2.3 Schütteltrauma des Säuglings¹⁴⁶

Vorherrschend bei Gehirnverletzungen durch Misshandlung ist das Schütteltrauma des Säuglings oder Kindes (Shaken Baby Syndrome; SBS).¹⁴⁷

Das sogenannte Schütteltrauma des Kindes entsteht durch Festhalten des Kindes an den Armen oder an der Brustwand. Dabei wird das Kind so heftig und gewaltsam hin und her geschüttelt, dass es zum Riss feiner Blutgefäße unter der harten Hirnhaut kommt.¹⁴⁸

Der Mechanismus der Hirnschädigung ergibt sich aus dem Hin- und Herschwingen des im Verhältnis zur Körpergröße relativ großen und schweren Kopfes des Säuglings. Durch Rotationskräfte kommt es zu Verschiebung des Gehirns gegenüber dem Schädelknochen. Dadurch reißen dazwischen verlaufende Blutgefäße und verursachen die subduralen Hämatome. Retinale (Netzhaut-) Blutungen entstehen durch Abscherungen zwischen den Netzhautschichten.¹⁴⁹

Das SBS ist häufigste Ursache von schweren Behinderungen, Krampfanfällen, Blindheit und Taubheit bei misshandelten Kindern. Die Sterblichkeit beträgt etwa 20 %, ein Säugling zu schütteln ist somit lebensgefährlich.¹⁵⁰

Gravierende Ursache für diese schlechte Prognose ist der milliardenfache Abriss von Nervenverbindungen durch Scherkräfte zwischen den verschiedenen Hirnschichten.¹⁵¹

Dies führt zu ausgeprägtem Nervenzellensterben, Durchblutungsstörungen, Hirnödem und Sauerstoffmangel, was sich in Krampfanfällen, Apathie, Trinkschwäche, Störung des Atemantriebs, Atemstillstand (Apnoen), Temperaturregulationsstörung und Erbrechen äußert.¹⁵²

Ein SBS erfordert massivstes, heftiges, gewaltsames Hin- und Herschütteln des Kindes. Um Hirnschädigungen, wie sie für das SBS typisch sind hervorzurufen, sind, erhebliche

¹⁴⁶ Anlage 14.

¹⁴⁷ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 101.

¹⁴⁸ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 57.

¹⁴⁹ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 452.

¹⁵⁰ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 101.

¹⁵¹ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 452.

¹⁵² Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 101.

physikalische Kräfte erforderlich. Keinesfalls führt das volkstümliche Verständnis von „jemand etwas schütteln oder rütteln“ oder forscher, burschikoser oder ungeschickter Umgang mit einem Säugling zu diesen schweren Verletzungen. Ebenso wenig sind banale Stürze dafür verantwortlich zu machen.¹⁵³

Die Symptome beim Schütteltrauma können sofort, unter Umständen aber erst nach Wochen oder Monaten auftreten und sind, wie bereits erwähnt, vielfältig. Bei geringer Ausdehnung und langsamer Entwicklung des subduralen Hämatoms kommen vor allem Kopf- und Nackenschmerzen, geringfügige neurologische Abweichungen oder Bewegungs- und Entwicklungsstörungen vor, aber auch Krampfanfälle können die Folge sein.¹⁵⁴

Häufig finden sich beim SBS auffällige Griffmarken in Form von blauen Flecken an den Armen, an der Brustwand oder an den Knöcheln des Kindes, die durch das heftige Hin- und Herschleudern entstehen können.¹⁵⁵

8.2.4 Epidurales Hämatom

Blutungen zwischen Schädelknochen und harter Hirnhaut (epidurales Hämatom) sind meist durch die Zerreizung einer bestimmten Schädelarterie bedingt und führen nach einigen Stunden oder Tagen zu Erbrechen, zunehmenden Bewusstseinsstörungen, neurologischen Ausfallerscheinungen und schließlich zu Bewusstlosigkeit. In diesem Fall ist eine Operation fast immer unumgänglich. Bei Säuglingen kann oft eine vorgewölbte Fontanelle und eine rasche Vergrößerung des Schädelumfangs beobachtet werden.¹⁵⁶

8.3 Verletzungen der Mundregion

Besondere Beachtung sollte die Mundregion finden. Oft sind Schwierigkeiten beim Trinken oder das Schreien eines Kindes der Auslösemoment einer Misshandlung. Platzwunden an den Lippen oder Verbrennungen der Mundschleimhaut kommen durch gewaltsames Füttern oder zu heiße Nahrung zustande. Ein Riss des oberen Lippenbändchens ist häufig

¹⁵³ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 452.

¹⁵⁴ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 57.

¹⁵⁵ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 57.

¹⁵⁶ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 57.

Ausdruck dafür, dass das Kind zum Schweigen gebracht werden sollte oder gewaltsam gefüttert wurde.¹⁵⁷

8.4 Verletzungen am Auge¹⁵⁸

Blutungen am Augenhintergrund unter der Netzhaut sind wichtige Symptome für ein Schütteltrauma, können aber auch auf eine Strangulierung hinweisen und zudem andere Ursachen haben.¹⁵⁹

Beim Würgen des Halses können Blutungen unter der Bindehaut (subkonjunktivale Blutungen) auftreten, wenn die Halsvenen abgedrückt werden, der arterielle Blutzufluss zum Kopf aber noch erfolgt.

Diese Symptome können auch auftreten, wenn das Auge durch einen direkten Schlag verletzt wird. In diesem Fall kann es zusätzlich zu einer teilweisen Herauslösung der Linse aus ihrer Aufhängung (Subluxation) kommen.¹⁶⁰

8.5 Skelettverletzungen/Knochen

Verletzungen des Skeletts finden sich häufig in Kombination mit anderen Misshandlungsverletzungen.

Häufig festgestellt wird eine Schädelfraktur in Verbindung mit einer Hirnblutung und einer Unterschenkelfraktur durch Festhalten der Beine und Schleudern gegen eine harte Unterlage. Entsprechende Griffmarken in Form von Hämatomen an den Unterschenkeln können in diesem Fall ebenfalls häufig festgestellt werden.

Auch Rippenbrüche in Kombination mit Hirnblutungen, verursacht durch seitlich pressendes Schütteln, treten im Zusammenhang mit Misshandlungen häufig auf.

Hüftgelenksverletzungen und Druckmarken an den Knöcheln entstehen durch Verdrehen und Reißen an den Beinen.

Gewaltsames Auseinanderreißen der Beine (zum Beispiel bei Vergewaltigung) kann es zu Oberschenkelbrüchen und Abriss der oberen Oberschenkel-Epiphyse führen.¹⁶¹

¹⁵⁷ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 53.

¹⁵⁸ Anlage 13.

¹⁵⁹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 58.

¹⁶⁰ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 58.

Multiple, immer wiederkehrende Frakturen und Blutungen müssen den Verdacht auf Misshandlungen erregen. Insbesondere die Tatsache, dass keine weiteren Verletzungen hinzukommen, wenn sich das Kind beispielsweise in der Obhut eines Krankenhauses oder eines Heims befindet, sprechen dafür, dass Verletzungen durch Misshandlung zustande gekommen sind.¹⁶²

8.5.1 Frakturen

Multiple Frakturen verschiedenen Alters, also in unterschiedlichen Heilungsstadien, sowie klinisch unerwartete Frakturen gehören zu den häufigsten und bekanntesten Hinweisen auf eine Kindesmisshandlung.¹⁶³

Etwa 85 % der echten Unfallfrakturen werden bei den über fünfjährigen Kindern gefunden, 80 % der Misshandlungsfrakturen dagegen bei den unter 18 Monate alten Kindern.¹⁶⁴

Äußere Anzeichen für Knochenverletzungen sind Schwellungen, Schmerzen und Bewegungseinschränkungen. Auch wenn sich diese eindeutigen Zeichen finden, müssen bei dem Verdacht auf Misshandlungen Röntgenbilder angefertigt werden. Nicht immer haben körperliche Einwirkungen, wie Schläge, Stöße oder das Verdrehen des kindlichen Knochens zwangsläufig eine Fraktur des Knochens zur Folge.¹⁶⁵

8.5.2 Kallusbildung

Die röntgenologisch feststellbaren Knochenveränderungen durch Kindesmisshandlung sind vielgestaltig. Häufig handelt es sich um einzelne oder mehrfache, frische oder ältere Frakturen (Kallusbildung).¹⁶⁶

¹⁶¹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 60.

¹⁶² Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 173.

¹⁶³ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 100.

¹⁶⁴ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 451.

¹⁶⁵ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 58, 60.

¹⁶⁶ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 98.

8.5.3 Metaphysenbildung

Frakturen der Rippen und kleiner Absprengungen am Ende des langen Röhrenknochen (Metaphysen) sind meist typische Misshandlungsverletzungen.¹⁶⁷

8.5.4 Epiphysenablösung

Ebenso typisch und häufig bei Skelettverletzungen durch Misshandlung ist die Abtrennung des Gelenkendes eines Knochen (Epiphysenablösung), welcher im Kindesalter die Wachstumszone eines Knochens enthält.¹⁶⁸

Diese Art von Skelettverletzung lässt sich mit der relativ leichten Ablösbarkeit der Knochenhaut (Periost) beim Kind durch grobes Anpacken, Schlagen, Stoßen, Zerren oder brusken Verdrehungen der Knochen erklären.¹⁶⁹

Folge ist die Ablösung der Knochenhaut und eine damit verbundene Blutung zwischen Knochen und Knochenhaut. Dieses Hämatom zwischen Knochen und Knochenhaut (Periostverdickungen) verkalkt innerhalb der ersten Wochen nach der Verletzung und ist dann auf Röntgenbilder deutlich sichtbar. Das bedeutet, dass bei dringendem Verdacht auf Kindesmisshandlung, die Verletzungen der Knochen zur Folge hat, eine Wiederholung der Röntgenaufnahmen nach zwei bis drei Wochen notwendig ist.¹⁷⁰

Die beschriebenen Veränderungen sind außer in wenigen Ausnahmefällen immer durch Misshandlungen bedingt.¹⁷¹

8.6 Innere Verletzungen

Innere Verletzungen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlungen stellen die zweithäufigste Todesursache dar. Innere Verletzungen entstehen durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den Leib. Meistens, jedoch nicht in jedem Fall, sind äußerlich gut sichtbare Hämatome vorhanden.¹⁷²

¹⁶⁷ Vgl. Herrmann, Bernd, in: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, S. 101.

¹⁶⁸ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 60.

¹⁶⁹ Vgl. Schwerd, Wolfgang, Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, S. 98.

¹⁷⁰ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 60.

¹⁷¹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 60.

¹⁷² Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

Insbesondere kann es zu Zerreizungen der inneren Organe infolge von Faustschlägen oder Fußtritten in die Bauchgegend kommen.¹⁷³

8.6.1 Verletzungen des Bauchraums

Meist handelt es sich um Verletzungen des Bauchraums und des Brustkorbs, hauptsächliche Todesursache ist, dass sie aufgrund ihrer uncharakteristischen und meist spät auftretenden klinischen Symptome erst zu spät zum Arzt kommen und dann verspätet erkannt werden. Äußere Hinweise fehlen meist.¹⁷⁴

Abrisse des linken Leberlappens, Perforation von Magen und Dünndarm, Nieren und Pankreasverletzungen sind auf Misshandlungen hinweisend. Die bei Unfällen oft betroffene Milz ist hier fast nie beteiligt. Selten, aber oft tödlich, sind auch Herz- und Lungenquetschungen.¹⁷⁵ Blutungen zwischen Lunge und Rippenfell und Blutungen im Herzbeutel kommen bei Misshandlungen ebenfalls vor.¹⁷⁶

8.6.2 Darmverletzungen

Relativ häufig sind Darmverletzungen. Der Darm kann, aufgrund von Gewalteinwirkung, vom Gekröse teilweise oder vollständig abreißen. In diesem Fall kommt es zum Verbluten in den Bauchraum. Äußerlich ist bis auf die Blutarmut kaum eine Misshandlungsspur erkennbar.¹⁷⁷ Symptome von Darmverletzungen sind anhaltendes Erbrechen, Schmerzen, aufgetriebener Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, Störungen des Stuhlgangs, Entzündungen des Bauchfells, Schock.¹⁷⁸

Im Einzelnen können vorkommen: Risse von Magen und Dünndarm (Perforationen); Risse der Aufhängung der Eingeweide (Mesenterium); Hämatom im Magen oder Dünndarm mit Behinderung der Passage bis zum Verschluss.¹⁷⁹

¹⁷³ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹⁷⁴ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 453.

¹⁷⁵ Vgl. Herrmann, Bernd, Medizinische Diagnostik von Kindesmisshandlungen, Hrsg. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, S. 452.

¹⁷⁶ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

¹⁷⁷ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹⁷⁸ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

¹⁷⁹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

8.7 Vergiftungen

Vergiftungen können im Rahmen von Kindesmisshandlungen ebenfalls auftreten. Bei jedem unklaren Krankheitsbild, das im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder, beobachtet werden kann und dessen Ursachen durch die üblichen Verletzungen nicht geklärt werden können, sollte an eine mögliche Vergiftung gedacht werden.¹⁸⁰

Bei Verdacht auf eine Vergiftung muss versucht werden, die betreffende Substanz im Blut, Urin oder im Magensaft nachzuweisen. Erbrochener Mageninhalt sollte zur Analyse aufbewahrt werden.¹⁸¹

Häufige Vergiftungen, die oftmals nicht als solche erkannt werden sind unter anderem: Kochsalzvergiftungen (bereits die Aufnahme von einigen Gramm Kochsalz kann bei Säuglingen schwere Veränderungen der Blutsalze zur Folge haben und die Nierenfunktion beeinträchtigen); Diuretika (entwässernde Mittel); Schlaf- und Beruhigungsmittel; Codeinvergiftungen (in sehr vielen Hustensäften enthalten); Mittel gegen Zuckerkrankheit, die zu schweren Unterzuckerungszuständen führen können und Aspirin- Vergiftungen.¹⁸²

8.8 Verletzungen durch sexuellen Missbrauch

Anzeichen für sexuellen Missbrauch sind vor allem Verletzungen der äußeren Geschlechtsorgane, wie Damm, Anus, oder eventuell auch Verletzungen des Mundes. Im diesem Zusammenhang treten häufig Geschlechtskrankheiten bei kleineren Kindern auf. Außerdem ist oftmals der direkte Nachweis von Spermien möglich.¹⁸³

8.9 Verletzungen durch Vernachlässigung

Zu den körperlichen Symptomen und Verletzungen kann durchaus zusätzlich hinzu kommen, dass das Kind unterernährt oder verschmutzt ist. Relativ häufig sind die Befunde

¹⁸⁰ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

¹⁸¹ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

¹⁸² Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 62.

¹⁸³ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, S. 63.

dermaßen eindeutig, dass auch ein medizinischer Laie Misshandlungsspuren oder Folgen von Vernachlässigung erkennen kann.¹⁸⁴

9. 1. Angriff für Polizeibeamte

Kaum eine Ordnungsbehörde verfügt wie die Polizei über das Potential für eine systematische Bestreifung bestimmter Regionen. So besteht losgelöst von allen Maßnahmen auf Grund von Bürgerhinweisen eine sehr gute Möglichkeit, auffällige Kinder festzustellen und Gefahren ermittelnd tätig zu werden.¹⁸⁵

Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern werden der Polizei allerdings größtenteils, mehr oder weniger „zufällig“, nämlich aufgrund anderer Einsätze, zum Beispiel „Unzulässiger Lärm“ oder „Amtshilfe für das Jugendamt oder den Gerichtsvollzieher“ bekannt.

In jedem Fall ist in diesem Falle umgehend die Fachdienststelle LKA 125 zu informieren. Gegebenfalls nimmt das LKA 125 die Maßnahmen des 1. Angriffs vor und informiert in jedem Fall das zuständige Jugendamt, welches bei Täterschaft des gesetzlichen Vertreters das Kindes einen Pfleger zu dessen Interessenvertretung bestimmt.¹⁸⁶

Nur unter den tatbestandlichen Vorraussetzungen der §§ 225 und 171 StGB handelt es sich aber um Straftaten. Deshalb ist die Fachdienststelle sofort zu informieren, ob die Fertigung einer Strafanzeige gerechtfertigt ist oder ob ein Tätigkeitsnachweis ausreicht. Außerhalb der normalen Bürodienstzeiten obliegt die Entscheidung über Art und Umfang des 1. Angriffs VB I der jeweiligen Direktion.¹⁸⁷

9.1 1. Angriff bei Misshandlung von Schutzbefohlenen

Bei dem Verdacht auf schwere oder gar lebensbedrohliche Verletzungen, insbesondere bei Schädelverletzungen, muss zuerst die ärztliche Versorgung des Kindes sichergestellt werden. Eine umgehende Zuführung ins Krankenhaus, durch die Feuerwehr, sollte veranlasst werden. Werden im Krankenhaus nur Verletzungen festgestellt werden, die lediglich eine

¹⁸⁴ Vgl. Trube-Becker, Hrsg. Eisen, Georg, Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, S. 174.

¹⁸⁵ Vgl. Becker, Rainer, Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder- nur eine Aufgabe der Jugendämter?, in: Deutsche Polizei, Heft 1/2007.

¹⁸⁶ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

¹⁸⁷ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

ambulante Versorgung erfordern, muss aus Beweissicherungsgründen zusätzlich eine gründliche körperliche Untersuchung erfolgen.

Bei Veranlassung einer körperlichen Untersuchung durch einen Arzt ist die Anordnung des Bereitschaftsrichters einzuholen. Diese kann im Einzelfall auch nachträglich eingeholt werden.¹⁸⁸

Sämtliche Spuren der Misshandlung am Opfer müssen zwingend gesichert werden. Oftmals sind die am Opfer befindlichen Spuren das einzige Beweismittel, da keine Zeugen vorhanden sind oder diese schweigen. Dementsprechend müssen die Verletzungen des Opfers genau beschrieben werden. Dazu muss das Kind vollständig entkleidet werden.

Zu beachten ist, dass die genaue Lage, Größe und Form der erkennbaren Spuren sowie die Farbe und die Art der Verletzungen dokumentiert werden. Gegebenenfalls vorhandene Abzeichnungen bestimmter Misshandlungsgegenstände müssen erfasst werden. Sollten entsprechende Gegenstände aufgefunden werden sind diese in jedem Fall zu beschlagnahmen, sofern dies möglich ist. Eine fotografische Sicherung durch LKA KT 14, auch zu Nachtzeiten, sollte erfolgen.¹⁸⁹ Gegebenenfalls sollte veranlasst werden, dass Verletzungen rechtsmedizinisch begutachtet werden.¹⁹⁰

Weiterhin sollte eine Unterbringung des Kindes, zum Beispiel im Krankenhaus oder im Heim veranlasst werden. Misshandelte Kinder können bei Gefährdung auch gegen den Willen ihre Eltern/Sorgeberechtigten aus der Familie herausgenommen werden.

Wird das zuständige Jugendamt außerhalb der Bürodienstzeiten nicht erreicht, erfolgt die Herausnahme des Kindes aus der Familie zur Gefahrenabwehr durch die Polizei. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in diesem Fall im Kindernotdienst.¹⁹¹

Das Opfer muss kindgerecht über seine Zeugnisverweigerungsrechte belehrt werden, gegebenenfalls sollte eine informatorische Befragung oder eine Vernehmung bzw. Anhörung (Nachtzeit beachten; nicht nach 20:00 Uhr) in der Frage-Antwort-Form erfolgen. Eventuell vorhandene Geschwister des misshandelten Kindes müssen ebenfalls körperlich besichtigt werden, außerdem muss auch hier eine kindgerechte Belehrung über vorhandene Zeugnisverweigerungsrechte erfolgen.¹⁹²

¹⁸⁸ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

¹⁸⁹ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

¹⁹⁰ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

¹⁹¹ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

¹⁹² Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

Der Tatort muss im Rahmen des 1. Angriffs gesichert und beschrieben werden. Eine fotografische Sicherung des Tatorts und eventuell vorhandener Spuren, zum Beispiel Blut, sollte erfolgen. Eventuell tatrelevante Gegenstände oder Werkzeuge (beispielsweise Fesselungsmaterial, Gürtel, Teppichklopper, Bügeleisen, Medikamente, Haushaltschemikalien, usw.) werden, nach Dokumentation der entsprechenden Auffindesituation und Spurensicherung, wegen Gefahr im Verzug, beschlagnahmt.¹⁹³

Liegt der Fall der Misshandlung vor, ist soweit möglich, sofort durch eine informatorische Befragung zu klären, wer Täter ist. Kann dies später durch Ermittlungen nicht geklärt werden, so kann auch durch das Gericht keine Verurteilung erfolgen.¹⁹⁴

Sollte der Täter vor Ort festgestellt werden, sind erkennungsdienstliche Maßnahmen gem. § 81b 2. Alternative StPO und gegebenenfalls eine Blutentnahme/Urinprobe (Alkohol-/Drogenkonsum) anzuordnen und durchzuführen.¹⁹⁵

Neben den genauen Tatzeiten müssen auch mögliche Zeugen festgestellt und dokumentiert werden.¹⁹⁶

9.2 1. Angriff bei Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wie im Falle der Misshandlung von Schutzbefohlenen muss als erstes die ärztliche Versorgung des Kindes sichergestellt werden und gegebenenfalls eine körperliche Untersuchung veranlasst werden.¹⁹⁷

Zu ermitteln und zu dokumentieren sind neben dem Pflege- und Ernährungszustand des Kindes auch, ob sein Entwicklungsstand altersentsprechend ist. Erkennbare gesundheitliche Schäden oder Verletzungen, wie Wundsein, gesundheitsgefährdende Verschmutzungen der Haut oder Verschmutzungen der Finger- und Fußnägel müssen festgehalten werden. Dazu sind die Kinder vollständig zu entkleiden.

Die fotografische Sicherung der Spuren an den Kindern und am Tatort hat grundsätzlich durch LKA KT 14 zu erfolgen.

¹⁹³ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

¹⁹⁴ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

¹⁹⁵ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

¹⁹⁶ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

¹⁹⁷ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

Bei Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten müssen eventuell vorhandene Geschwisterkinder ebenfalls in Augenschein genommen werden.¹⁹⁸

Bei der Herausnahme der Kinder aus den Familien ist neben dem LKA 125 auch das Jugendamt zu informieren und für die weitere Unterbringung zuständig. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Unterbringung, durch die Polizei, im Kinder- oder Jugendnotdienst, bis das zuständige Jugendamt wieder erreichbar ist.¹⁹⁹

Bei Erstbefragungen oder Vernehmungen von Kindern ist zu beachten, dass das Kind bezüglich seiner Zeugnisverweigerungsrechte kindgerecht belehrt wird.

Bei Vernachlässigungen sind betroffene Kleinkinder meist auffällig zutraulich gegenüber Fremden, weil sie durch die Vernachlässigung distanzlos geworden sind.²⁰⁰

Eine Beschreibung der Wohnung, also des Tatortes, ist in diesen Fällen unabdingbar. Der Allgemeinzustand der Wohnung muss genau beschrieben werden, insbesondere im Hinblick auf Ungeziefer, Schimmel, (Tier-) Exkremate und ähnlichem.

Eine Verwahrlosung der Wohnung liegt vor, wenn nach Einschätzung eines objektiven Betrachters die Wohnung nicht mehr innerhalb von ein bis zwei Tagen in Ordnung zu bringen ist.

Zudem ist beispielsweise zu ermitteln, ob altergerechtes Spielzeug und ausreichende, kindgerechte Nahrungsmittel, entsprechend der im Haushalt lebenden Personen, vorrätig sind. Ausreden wie „Ich wollte gerade einkaufen gehen“ können unter Umständen durch die Aufforderung, das dafür benötigte Geld vorzuzeigen, widerlegt werden.²⁰¹

Ob die betroffenen Kinder regelmäßig warme Mahlzeiten bekommen, lässt oft auch das verschmutzte Geschirr erkennen oder in Abrede stellen, insbesondere dann, wenn beispielsweise noch Strom oder Gas in der Wohnung abgestellt wurden.²⁰²

Der Allgemeinzustand der Küche (Kühlschrank, Herd, Zustand der Lebensmittel) und ob eine benutzbare Kochmöglichkeit vorhanden ist, sind festzuhalten. Dokumentiert werden muss auch, ob altersgerechte Pflegemittel (Windeln, Hygieneartikel) und saubere, alters- und witterungsentsprechende Kleidung vorhanden sind.

¹⁹⁸ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

¹⁹⁹ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

²⁰⁰ Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

²⁰¹ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

²⁰² Vgl. Jaeschke, Dieter, in: Kompass 1/1999.

Besonders wichtig ist die Dokumentation der Schlafstätte des Opfers (gegebenenfalls der Kinderwagen), hier ist es wichtig zu ermitteln, ob der Schlafplatz möglicherweise verschmutzt oder nass ist. Außerdem sollte die ungefähre Raumtemperatur des entsprechenden Zimmers und möglicherweise vorhandene Unterschiede zur Temperatur in anderen Räumlichkeiten festgehalten werden.²⁰³

Bei Feststellung des Täters sind erkennungsdienstliche Maßnahmen gem. § 81b 2. Alternative StPO und gegebenenfalls eine Blutentnahme/Urinprobe (Alkohol-/Drogenkonsum) anzuordnen und durchzuführen.²⁰⁴

Die Personalien und Erreichbarkeiten aller möglichen Zeugen sind festzustellen. Die umfangreichen Hausermittlungen erfolgen durch die Fachdienststelle.²⁰⁵

Der gefertigte Vorgang muss durch einen Boten an das LKA 125 übergeben werden, außerdem ist sicherzustellen, dass der Poliks-Vorgang unverzüglich an LKA 125 abgegeben wird.²⁰⁶

10 Aufgaben/Zuständigkeiten des Jugendamtes (Kinder-/Jugendhilfe)²⁰⁷

Die Pflege und Erziehung der Kinder ist grundsätzlich Recht und Pflicht der Eltern. Der Staat, das heißt insbesondere die Vormundschafts- und Familiengerichte sowie die Jugendämter wachen darüber, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben. Dies geschieht durch unterschiedliche Maßnahmen und Hilfen. Sie reichen vom Rat, den der Sozialarbeiter anlässlich eines Hausbesuchs gibt, bis zum dem einschneidenden Eingriff, dass das Kindes von seiner Familie getrennt und in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht wird.²⁰⁸

Die Jugendämter sind auf dem Gebiet der Abwehr von „familienspezifischen“ Gefahren für Kinder und Jugendliche eigentlich die originär zuständige Behörde. Das die Polizei nur hilfsweise, subsidär, für unaufschiebbare Gefahren abwehrende und gegebenenfalls strafverfolgende Maßnahmen zuständig ist, stimmt allerdings nur teilweise. Denn alle Polizei-

²⁰³ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

²⁰⁴ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

²⁰⁵ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

²⁰⁶ Vgl. LKA 125, Merkblatt Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern.

²⁰⁷ Anlage 15.

²⁰⁸ Vgl. Fiesler, Gerhard, Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst, S. 48.

gesetze Deutschlands beinhalten, dass die Polizei und keine andere Behörde die originär zuständige Behörde zur Verhütung von Straftaten ist. Das Hungern lassen oder das Schlagen eines Kindes verwirklichen in aller Regel Straftatbestände. Beim Tatbestand oder dem Verdacht der Vernachlässigung oder der Misshandlung von Kinder gibt es somit zwei zuständige Behörden zur Gefahrenabwehr, nämlich das örtlich zuständige Jugendamt und gleichrangig daneben die Polizei.²⁰⁹

Das staatliche Wächteramt wird vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz, der Befugnis des Gerichts, gemäß §§ 1666, 1666a BGB, in das elterliche Sorgerecht einzugreifen, konkretisiert. Ebenso wird die Kinder- und Jugendhilfe durch ihre Befugnis, bei Kindeswohlgefährdung gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII zu entscheiden, ob sie die Anrufung des Gerichts für erforderlich hält, mit dem staatlichen Wächteramt verknüpft.²¹⁰

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst die Gesamtheit der Sozialisationshilfen für junge Menschen sowie Unterstützungsleistungen für deren Familien, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte außerhalb von Familie, Schule, Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt.²¹¹

Die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen ist im Sinne des zivilrechtlichen Kindeschutzes entsprechend § 1666 BGB zu verstehen.²¹²

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwehren. Das sind alle Situationen und Verhaltensweisen, die eine Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (im Sinne des § 1 Abs. I SGB VIII) beeinträchtigen. Die Gefahren können von den Eltern ausgehen oder von Außeneinflüssen, wie Armut in einer Wohlstandsgesellschaft.²¹³

²⁰⁹ Vgl. Becker, Rainer, Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder- nur eine Aufgabe der Jugendämter?, in Deutsche Polizei, Heft 1/2007.

²¹⁰ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 22.

²¹¹ Vgl. Wabnitz, Reinhard Joachim, Handwörterbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 139.

²¹² Vgl. Münder, Johannes u.a., Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, § 42, Rn. 15.

²¹³ Vgl. Wabnitz, Reinhard Joachim, Handwörterbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 105.

§ 8 SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, regelt die Beteiligung freier Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.²¹⁴

Zur Einschätzung ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist in der Regel ein Vor-Ort-Besuch der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Soweit es notwendig ist, kann auch die Polizei zur unterstützenden Amtshilfe hinzugezogen werden.

Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird in der Regel das Familiengericht angerufen. Das bestehende Gefährdungsrisiko ist gründlich zu prüfen, gegebenenfalls mittels einer Inobhutnahme.

Ist nach der ersten Beurteilung bei dem Vor-Ort-Termin von einer weiteren, nicht unerheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen, wenn es bei den Eltern/Sorgeberechtigten verbleibt, wird das Kind vorläufig in Obhut genommen.

Die Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern/Sorgeberechtigten setzt voraus, dass auf Grund der dringenden Gefährdung eine richterliche Entscheidung über die Fremdunterbringung eingeholt werden muss.²¹⁵

Die Jugendhilfe hat bei Gefahr im Verzug für Kinder oder Jugendliche (Not- und Eilfälle gem. §§ 8 Abs. 2, 42, 43 SGB VIII) die Befugnis, sofort zu handeln, auch dann, wenn damit Rechtspositionen der Sorgeberechtigten verletzt werden. Auch in diesem Fall muss unverzüglich eine Billigung durch die Sorgeberechtigten eingeholt, oder wenn das nicht möglich ist, das Gericht eingeschaltet werden.²¹⁶

Seitens des Jugendamts wird gelegentlich eine Zurückhaltung der Polizei angemahnt, um die Versuche von Mitarbeitern des Jugendamts, mit den Erziehungsberechtigten eine konstruktive Beziehung zur Aufbereitung ihrer Probleme aufzubauen, nicht zu beeinträchtigen. Auf Grund des Legalitätsprinzips sind Polizeibeamte verpflichtet allen Hinweisen auf strafbare Handlungen nachzugehen. Eine Anzeigeverpflichtung im strafrechtlichen Sinn besteht für die Sachbearbeiter des Jugendamtes nicht. Ein Einschreiten der Polizei könnte

²¹⁴ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, S. 5, http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefaehrdung.pdf.

²¹⁵ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, S. 13, 14, http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefaehrdung.pdf.

²¹⁶ Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, S. 22.

dazu führen, dass Erziehungsberechtigte sich verschließen, um sich nicht selber zu belasten. Andererseits können sich misshandelte Kinder nicht selbst schützen und sind daher von allen, die für Gefahrenabwehr zuständig sind, vor Straftaten konsequent zu schützen.²¹⁷

Wenn nach Übernahme durch das Jugendamt das Kind wieder seinen Eltern übergeben wird, so hat die Polizei grundsätzlich nicht das Recht, diese Maßnahme einer in diesem Fall originärer zuständiger Behörde zu unterlaufen. Im Rahmen der Verhütung von Straftaten können jedoch eigene Gefahren abwehrende Schutzmaßnahmen verfügt werden, die wiederum das Jugendamt nicht unterlaufen darf.²¹⁸

11. Aufgaben der Rechtsmedizin

Die Rechtsmedizin ist im überwiegenden Teil nur an der Aufklärung spektakulärer, medienwirksamer Fälle der Kindesmisshandlung aktiv beteiligt.

Der Anteil von zu begutachtenden Gewaltdelikten hat in der Vergangenheit eher abgenommen. Die Gerichtsmedizin ist mittlerweile fast ausschließlich mit der Bearbeitung tödlich verlaufender Fälle befasst.

Die Rechtsmedizin kommt in der Regel nur dann zum Einsatz, wenn bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Neben der Obduktion verstorbener Kinder kommen von Staatsanwälten und Gerichten dann Gutachtaufträge, wenn sich im Laufe des Ermittlungsverfahren herausstellt, dass die Beweislage schwierig ist. In diesem Fall sind die entsprechenden Gutachter auf die in der Akte befindlichen medizinischen Unterlagen angewiesen. Auch in diesem Bereich ist die lückenlose Dokumentation, auch in Form von Fotos, der Verletzungen unverzichtbar, da aus den entsprechenden Befunden in der Beweisaufnahme richtungsweisende Beweise bzw. Indizien werden können.²¹⁹

²¹⁷ Vgl. Becker, Rainer, Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder- nur eine Aufgabe der Jugendämter?, in Deutsche Polizei, Heft 1/2007.

²¹⁸ Vgl. Becker, Rainer, Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder- nur eine Aufgabe der Jugendämter?, in Deutsche Polizei, Heft 1/2007.

²¹⁹ Vgl. Semmler, Jörg, in: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam, S. 15.

12 Prävention und Hilfsangebote

Bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung sollte die weitere Abklärung und erforderliche Intervention Fachleuten überlassen werden.

Hilfe leisten können vor allem Beratungsstellen in freier Trägerschaft (z. B. der Kinderschutzbund), Familien- und Erziehungsberatungsstellen, das Jugendamt oder die Polizei (insbesondere die Fachdienststelle LKA 125).²²⁰

12.1 Prävention seitens der Polizei

In Berlin wurde 2004 eine Plakataktion ins Leben gerufen. Dort ist eine feste Rufnummer angegeben, unter der sich Bürger anonym oder mit Namen bei der Fachdienststelle des LKA melden können, wenn sie glauben Hinweise auf Vernachlässigung oder Kindesmisshandlungen zu haben.²²¹

Im Sommer 2004 wurde die Hotline – 030 / 4664 912 555 geschaltet, seither sind laut Gina Graichen (Leiterin LKA 125) mehr als 500 Anrufe dort eingegangen und haben in 80 % der Fälle zu Anzeigen geführt.²²²

12.2 Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz

Der Senat hat auf Vorlage des Senators für Bildung, Jugend und Sport und der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz einen Bericht an das Berliner Abgeordnetenhaus über ein Konzept Kinderschutz beschlossen.

Die beiden zuständigen Senatsverwaltungen wurden beauftragt, die von der Arbeitsgruppe „Netzwerk Kinderschutz“ vorgeschlagene Maßnahmen auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen und ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.²²³

Der Senat hat den Bericht am 21.11. 2006 zur Kenntnis genommen. Zur Stärkung des Kinderschutzes und um der Gewaltanwendung gegen Kinder entgegenzuwirken wurde ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention und rechtzeitigen Hilfestellung entwickelt.

²²⁰ Vgl. Ihre Polizei, Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind, S. 16.

²²¹ Vgl. <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID6021580,00.html>.

²²² Vgl. <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/19/0,3672,3911891,00.html>.

²²³ Vgl. <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2006/04/04/37817/>.

Ziel ist es, den Kinderschutz weiter zu verbessern und risikohafte Entwicklungen frühzeitiger zu erkennen, um schneller handeln zu können. Das erfordert eine engere und verbesserte Zusammenarbeit und Vernetzung, insbesondere zwischen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Kinderärzten, Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gerichten und Polizei.²²⁴

Laut Artikel im Tagesspiegel vom Januar 2007 kommt der Berliner Senat mit dem „Netzwerk Kinderschutz“ nur langsam voran, weil das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Gesamtkonzept, dass Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern verhindern soll, muss noch verschiedene Instanzen passieren. Erst anschließend können Ausschreibungen beginnen, die für die Anschaffung der Technik vorgeschrieben sind oder Personal gesucht und ausgebildet werden.²²⁵

Am 16.02.2007 berichtete der Tagesspiegel, dass die Umsetzung des „Netzwerkes Kinderschutz“ beginnen kann. Der Rat der Bürgermeister hat das Frühwarnsystem verabschiedet, nachdem sich die Bezirke mit der Senatsvorlage ursprünglich schon im November befassen sollten. „Im Idealfall“, so der Sprecher der Senatsjugendverwaltung, „wird das Konzept am kommenden Dienstag im Senat verabschiedet.“ Vorausgesetzt, die Stellungnahme der Bürgermeister liege vor.²²⁶

13 Fazit

Bei der Erarbeitung der Hausarbeit stellten sich aus Sicht der Verfasserin die folgenden Problematiken besonders in den Vordergrund. Nur teilweise sind Lösungsansätze vorhanden und es besteht durchaus noch Handlungsbedarf seitens staatlicher Stellen und/oder verschiedener Institutionen.

Als besonderes schwerwiegendes Problem im Phänomenbereich der Kindesmisshandlung stellt sich die Entdeckung der entsprechenden Taten dar. Da sich Kindesmisshandlungen zumeist im Intimbereich der Familien abspielen ist es besonders schwer für die Polizei und das Jugendamt entsprechende Delikte wahrzunehmen, um einzuschreiten und helfen zu können.

²²⁴ Vgl. <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2006/11/21/50739/index.html>.

²²⁵ Vgl. <http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/13.01.2007/3019304.asp>.

²²⁶ Vgl. <http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/16.02.2007/3087454.pnn>.

An einer entsprechenden Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung fehlt es offensichtlich auch in der heutigen Zeit noch. Die Anzeigebereitschaft bzw. die Meldung von Misshandlungsfällen ist in den letzten Jahren zwar gestiegen, dennoch bleiben viele Fälle über Jahre hin unentdeckt. Entsprechend hoch ist die Dunkelziffer der Taten. Ansätze wie Plakataktionen oder die (anonyme) Hotline für Kindesmisshandlungsfälle insbesondere seitens der Polizei/des LKA 125 sind wichtig und steuern dazu bei, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf diesen Deliktsbereich zu lenken, um so die Anzeigebereitschaft zu erhöhen.

Werden Misshandlungsfälle wahrgenommen, sind aussagefähige Zeugen oft nicht vorhanden oder sie sind aufgrund ihrer Zeugnisverweigerungsrechte nicht zu Aussagen verpflichtet und bereit. Sind Immigrationskinder/-familien von Gewalt gegen Kinder betroffen kommen häufig kulturelle und sprachliche Schwierigkeiten für die einschreitenden Behörden hinzu.

Ein weiteres Problemfeld ist die unzureichende Schulung von verschiedenen mit Misshandlungsfällen in Berührung kommenden Berufsgruppen.

Insbesondere die behandelnden Ärzte erkennen Misshandlungen gar nicht erst als solche oder berufen sich auf ihre ärztliche Schweigepflicht.

Schulungen, um zum einen Rechtskenntnisse zu erlangen und zum anderen um typische Misshandlungsverletzungen zu erkennen, sollten speziell für Kinderärzte und Ärzte in der Notaufnahme von Krankenhäusern nicht nur angeboten werden, sondern verpflichtender Teil der Ausbildung/des Studiums sein.

Es ist außerdem überlegenswert zumindest für Ärzte, speziell für Kinder behandelnde Ärzte, eine Meldepflicht bei Misshandlungsfällen gesetzlich zu regeln. Ärzte sollten verpflichtet werden bei der Diagnose einer Kindesmisshandlung das Jugendamt zu benachrichtigen oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Eine ähnliche gesetzliche Regelung müsste auch für Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und kinder-/jugendbetreuende Einrichtungen gelten.

Grundsätzlich sollten auch Polizeibeamte den weit gefassten Begriff der Kindesmisshandlung wählen, der neben der körperlichen Misshandlung auch seelische Misshandlungen und Vernachlässigungen erfasst.

Abschließend muss hierzu leider festgestellt werden, dass es oftmals aufgrund der geringen Einsatzdauer oder aufgrund des Einsatzgeschehens für Polizeibeamte unmöglich ist, ge-

wisse Formen von Gewalt gegen Kinder, insbesondere Formen der seelischen Misshandlung, wahrzunehmen.

Außerdem sind Polizeibeamte innerhalb des täglichen Dienstes zu großen Teilen aufgrund fehlender oder unzureichender Schulungen nicht in der Lage körperliche Misshandlungen als solche zu erkennen oder mit der Bearbeitung entsprechender Fälle schlichtweg überfordert.

Auch im Bereich der Polizei sollten regelmäßige Schulungen angeboten werden, in denen rechtsmedizinische Grundlagen vermittelt werden, damit zumindest ein Erkennen von typischen Misshandlungsverletzungen sichergestellt werden kann und eine gewisse Handlungssicherheit bei der Bearbeitung entsprechender Fälle erlangt wird.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem bei Gewalt gegen Kinder ist die unzureichende Vernetzung von den verschiedenen helfenden und einschreitenden Organisationen.

Speziell für die Polizei gestaltet sich eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, insbesondere außerhalb der Bürodienstzeiten, oft schwer. Die „richtigen“ Ansprechpartner können nicht erreicht werden und genaue weitere Verfahrensweisen bezüglich betroffener Kinder können nicht abgesprochen werden, Unsicherheiten in der Verfahrensweise bleiben so weiter vorhanden.

Eine Kontaktaufnahme mit der Spezialdienststelle LKA 125 sollte im Rahmen der 1. Angriffs auf jeden Fall erfolgen.

Mit dem „Netzwerk Kinderschutz“ ist der erste Schritt zur verbesserten Erkennung von Misshandlungsfällen getan. Inwieweit die Einführung und Umsetzung dieses Frühwarnsystems erfolgreich verläuft bleibt jedoch abzuwarten.

Anlage 1²²⁷

Art 6 Grundgesetz (Gesetzestext)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

²²⁷ http://www.bundesrecht.juris.de/gg/art_6.html

Anlage 2²²⁸

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Gesetzestext)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

²²⁸ http://www.bundesrecht.juris.de/bgb/_1666.html.

Anlage 3²²⁹

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen (Gesetzestext)

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die Schutzbefohlene durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

²²⁹ http://www.bundesrecht.juris.de/stgb/_225.html.

Anlage 4²³⁰

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Gesetzestext)

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²³⁰ http://www.bundesrecht.juris.de/stgb/_171.html.

Anlage 5²³¹

§ 52 StPO (Gesetzestext)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;

2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

²³¹ http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_52.html.

Anlage 6²³²

§ 53 StPO (Gesetzestext)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;

5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienen-

²³² http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_53.html

den Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),

2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder

3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

Anlage 7²³³

§ 55 StPO (Gesetzestext)

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der A.

²³³ http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_55.html.

Anlage 8²³⁴

§ 81c StPO (Gesetzestext)

(1) Andere Personen als Beschuldigte dürfen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

(2) Bei anderen Personen als Beschuldigten sind Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Die Untersuchungen und die Entnahme von Blutproben dürfen stets nur von einem Arzt vorgenommen werden.

(3) Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen (§ 52 Abs. 2 Satz 2) oder aus sonstigen Gründen an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert und erscheint die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich, so sind diese Maßnahmen nur auf besondere Anordnung des Richters zulässig. Der die Maßnahmen anordnende Beschluss ist unanfechtbar. Die nach Satz 3 erhobenen Beweise dürfen im weiteren Verfahren nur mit Einwilligung des hierzu befugten gesetzlichen Vertreters verwertet werden.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.

(5) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung, von den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 abgesehen, auch der Staatsanwaltschaft

²³⁴ http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_81c.html.

und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. § 81a Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Bei Weigerung des Betroffenen gilt die Vorschrift des § 70 entsprechend. Unmittelbarer Zwang darf nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden. Die Anordnung setzt voraus, dass der Betroffene trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt oder dass Gefahr im Verzuge ist.

Anlage 9²³⁵

Mögliche Belastungsfaktoren		
Kind	Familie	Soziale Rahmenbedingung/ Umfeld
<ul style="list-style-type: none"> • Unerwünschtheit • Abweichendes und unerwartetes Verhalten • Entwicklungsstörungen • Fehlbildungen • Niedriges Geburtsgewicht und daraus resultierende körperliche und geistige Schwächen • Stiefkinder • Schreibabies. 	<ul style="list-style-type: none"> • Misshandlungen in der eigenen Vorgesichte • Akzeptanz körperlicher Züchtigung • Hohe, unrealistische Erwartungen an das Kind • Kinderreichtum • Mangel an erzieherischer Kompetenz • Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern • Aggressives Verhalten • Niedriger Bildungsstand • Suchtkrankheiten • Bestimmte Persönlichkeitszüge, wie mangelnde Impulssteuerung, Sensitivität, Isolationstendenz oder ein hoher Angstpegel • Psych. Erkrankung der Eltern • Alleinerziehende oder minderjährige Eltern • Eheleiche Auseinandersetzungen • Gewalt in der Partnerschaft • Besonders kritische Lebensereignisse (z.B. Tod in der Familie, Erkrankung, Trennung, Scheidung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosigkeit • Fehlen sozialer Unterstützungsnetze in Familie und Freundeskreis • Kinderfeindlichkeit • Schlechte Wohnverhältnisse • Isolation • Unzureichende familienbezogene Hilfeangebote vor Ort • Konflikte mit Institutionen, Behörden, Schule, Kindergarten • Wirtschaftliche Notlage • Existenzunsicherheit • Ausgrenzung als ethnische Minderheit

²³⁵ Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Gesundheit, Hamburger Leitfaden für Arztpraxen. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fallmanagement, S. 15, http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-online.de/m02_landesvertretungen/0851/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmaterial/z99_bilder_pdf/02_pdf/gewalt_gegen_kinder_fallmanagement_broschuere_1_pdf.property=Data.pdf.

Körperliche Kindesmisshandlung

Risikofaktoren - anamnestische Hinweise

ELTERN

- Vorgeschichte eigener Misshandlung, Vernachlässigung, Heimaufenthalte, „broken home“, Deprivation, elterliche Trennung, Scheidung
- sehr junge, alleinstehende/-erziehende Mütter - Klischee
- kurz aufeinander folgende SS, problematische SS, geplante, aber unterlassene Abruption
- psychische/psychiatrische Störungen: schwere Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Alkoholismus, Sucht, Drogen
- Unfähigkeit normale Entwicklung und Verhalten von Kindern richtig einzuschätzen: „Baby schreit absichtlich um mich zu ärgern, ist böswillig, könnte doch längst...“
- unrealistisch hohe Erwartungen bezüglich des Kindes (IVF, ICSI-„wir haben soviel für Dich auf uns genommen und jetzt bist Du so undankbar“)
- Funktion des Kindes als „Sinnggebung“, „Lebenszweck“, „Beziehungskitt“
- Tendenz körperlich auf negative Gefühle zu reagieren und begrenzte Fähigkeiten mit Ärger, Stress, Frustration umzugehen; wenig stützendes soziales, familiäres Umfeld
- soziale Randgruppen, Außenseiter, religiöse Sekten, Asylanten, materielle Schwierigkeiten, finanzielle Sorgen, Armut, Arbeitslosigkeit, sozialer Stress

²³⁶ http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmaterial/z99_bilder/pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf.property=Data.pdf.

Körperliche Kindesmisshandlung

Risikofaktoren - anamnestische Hinweise

KINDER

- Säuglinge und Kleinkinder (< 2 Jahre) - Hauptrisikogruppe
(können nicht weglaufen, erfüllen Erwartungen nicht, schwieriges = "Trotzalter", „Schreibabies“)
- ungewolltes, unerwünschtes Kind, erstes Kind, „falsches“ Geschlecht
- p.n. von Mutter getrennte Kinder (FG, kranke NG, mütterliche Erkrankung)
- FG (Trennung, erhöhte Rate von Kindern mit hypoxischem Hirnschaden, Behinderungen = schwierige, belastende Kinder; untergewichtige und FG machen 10% aller Kinder aber 25% der misshandelten Kinder aus!)
- kongenitale Anomalien, Fehlbildungen, Missbildungen
(insbesondere bei unsachgemäßer Diagnoseeröffnung !!)
- behinderte, retardierte Kinder, Kinder mit perinatalem Hirnschaden
(enttäuschte Hoffnung auf ein gesundes, „perfektes“ Wunschkind)
- verhaltensauffällige Kinder*: einnässen, einkoten, hyperaktiv u.a.
(*Ursache oder Folge der Kindesmisshandlung ??)
- chronisch kranke Kinder (chronischer Stress !)
- Schreikinder", "Schreibabies"
(in Hauptschreiphase (bei sog. "Dreimonatskoliken") - größte Häufung von „shaken babies“)
- Pflege-, Stiefkinder

²³⁷ http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmaterial/z99_bilder_pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf.property=Data.pdf.

Abbildung 1 Mißhandlungsverletzungen



Oberkopf, Auge
Wangen,
Mundschleimhaut

Streckseiten der
Unterarme und
Hände

Rücken, Gesäß

Abbildung 2 Sturzverletzungen



Stirn, Nase,
Kinn,
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen,
Knöchel

Knie,
Schienbein

²³⁸ Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Gesundheit, Hamburger Leitfaden für Arztpraxen. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fallmanagement, S. 24,

http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0851/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmaterial/z99_bilder/pdf/02_pdf/gewalt_gegen_kinder_fallmanagement_broschuere_1_pdf.property=Data.pdf.

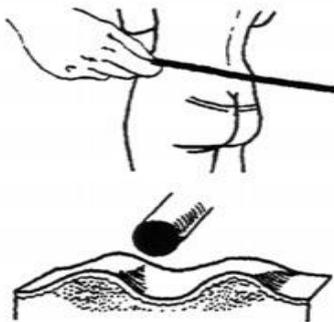
Anlage 13²³⁹

„Hutkrempen“-Regel



- Schlag- und Hiebverletzungen
- Sturzverletzungen

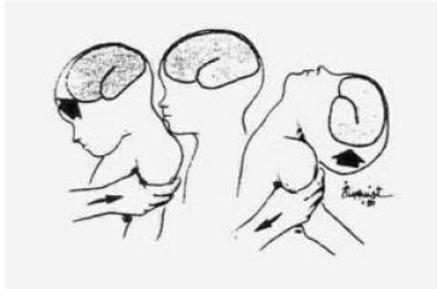
Entstehung von Doppelstriemen



Stauungsblutungen



²³⁹ Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Gesundheit, Hamburger Leitfaden für Arztpraxen. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fallmanagement, S. 24, http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0851/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmaterial/z99_bilder/pdf/02_pdf/gewalt_gegen_kinder_fallmanagement_broschuere_1_pdf.property=Data.pdf.



Pathomechanismus der Hirnläsion beim Schütteltrauma:

- kaum fixiertes Encephalon - schlägt an Schädelinneres
- Mikro- und Makroläsionen führen zu subduralen, epiduralen und/oder intracerebralen Blutungen
- Bildung sog. Penumbra um Läsionsherde
- Übergang in Nekrose

Epidemiologie des Schütteltraumas

- eine der häufigsten Todesursachen bei Misshandlungen: Schütteltrauma (subdurale Hämatome, Ventrikelblutungen)
- in USA jährlich ca. 600 Todesfälle bei Kindern durch Misshandlung
- pro Todesfall ca. 10 - 20 weitere Fälle misshandelter Kinder



²⁴⁰ http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmaterial/z99_bilder/pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf.property=Data.pdf.

Anlage 15²⁴¹

Gewalt gegen Kinder = Kindeswohlgefährdung
aus Sicht des Gesetzgebers

- **durch Sorgerechtsmissbrauch**
- **oder durch Vernachlässigung**
- **oder durch unverschuldetes Versagen**
- **oder durch einen Dritten**

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
ein Auftrag an das Jugendamt

- schnellstmögliche Klärung
- zeitweise Übernahme des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, des Aufsichtsrechtes und des Erziehungsrechtes (§§ 42 f. SGB VIII)
- Sicherstellung des Unterhaltes (§ 39 SGB VIII)
- ggf. Sicherstellung der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)
- Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten (§ 7 i.V.m. § 42 SGB VIII)
- Unterbreitung eines Hilfeangebotes an die Personensorgeberechtigten (27 i.V.m. § 36 SGB VIII)
- Weiterleitung an das Familiengericht
- Veranlassung oder Tötigung einer zivilrechtlichen Anzeige beim Familiengericht und / oder einer strafrechtlichen Anzeige bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bücher:

- DEEGENER, Günther (2005):

Hrsg. DEEGENER, Günther/KÖRNER, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Oxford, Prag.

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG

- ENGFER, Anette (1986):

Kindesmisshandlung. Ursachen – Auswirkungen – Hilfen, Stuttgart.

Ferdinand Enke Verlag

- FIESELER, Gerhard, Dr./HERBOTH, Reinhard, Dr. (2001):

Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst, 5. Auflage, Neuwied, Kriftel.

Hermann Luchterhand Verlag GmbH

- HERRMANN, Bernd, Dr. med. (2002):

Medizinische Aspekte bei körperlicher Kindesmisshandlung – mehr als nur die Diagnose „vieler blauer Flecken“.

In: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, Bad Boll.

Verlag Evangelische Akademie Bad Boll

- HERRMANN, Bernd (2005):

Medizinische Diagnostik bei Kindesmisshandlungen.

Hrsg. DEEGENER, Günther/KÖRNER, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Oxford, Prag.

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG

- KINDERSCHUTZ- ZENTRUM BERLIN (1992):

Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung, Bonn.

Bundesministerium für Familie und Senioren, Druck: Fuldaer Verlagsgesellschaft GmbH

- KÖCKERITZ, Christine, Prof. Dr. (2002):
Lebensumstände, Entwicklungen und Erfahrungen von Kindern aus Gewaltkontexten.
In: Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Tagungsreihe Kinderkram, Bad Boll.
Verlag Evangelische Akademie Bad Boll
- MEYER-GÖBNER, Lutz (2004):
Beck'sche Kurzkommentare Strafprozessordnung, 47. Auflage, München.
Verlag C. H. Beck
- MOGGI, Franz (2005):
Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick.
Hrsg. DEEGENER, Günther/KÖRNER, Wilhelm, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Oxford, Prag.
Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG
- MÜNDER, Johannes; u. a. (1998):
Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Münster.
Votum Verlag GmbH
- MÜNDER, Johannes/MUTKE, Barbara/SCHONE, Reinhold (2000):
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster.
Votum Verlag
- SCHWERD, Wolfgang, Dr. med. (1992):
Rechtsmedizin Lehrbuch für Mediziner und Juristen, 5. Auflage, Köln.
Deutscher Ärzte- Verlag
- TRÖNDLE, Herbert, Dr./FISCHER, Thomas, Dr. (2004):
Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, 52. Auflage, München.

Verlag C. H. Beck

- TRUBE - BECKER (1973):
Kindsmisshandlung. Kindstötung.

In: EISEN, Georg, Dr., Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen, Stuttgart.

Ferdinand Enke Verlag

- WABNITZ, Reinhard Joachim (2004):
Handwörterbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage, Baden – Baden.
Nomos Verlagsgesellschaft

Zeitschriften:

- BECKER, Rainer (2007):
Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und misshandelte Kinder – nur eine Aufgabe der Jugendämter?.
In: Deutsche Polizei, Heft 1/2007, S. 6 – 9.
Verlag Deutsche Polizeiliteratur
- JAESCHKE, Dieter, KHK (1999):
Kindesmisshandlung und – vernachlässigung.
In: Kompass, Heft 1/1999, S. 16 – 19.
Kompass Verlag

Informationsbroschüren:

- AKTION JUGENDSCHUTZ :
Kompaktwissen - Kinderschutz geht uns alle an.
Landesarbeitsstelle Baden – Württemberg
- IHRE POLIZEI:
Wir wollen, dass Sie sicher leben. Thema: So schützen Sie Ihr Kind. Wohin gehst Du?, Stuttgart.

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Zentrale
Geschäftsstelle

Merkblätter:

- LKA 125 (2005):
Delikte an Schutzbefohlenen/Kindern, Berlin.

Internetquellen:

- BAASKE, Günter (2003):
Grußworte.
In: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in
Potsdam.
Landesvertretung der Techniker Krankenkasse für Berlin und Brandenburg.
[http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-
onli-
ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informatio
nsmateri-
al/z99_bilder_pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf,property=Dat
a.pdf](http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-
ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informatio
nsmateri-
al/z99_bilder_pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf,property=Dat
a.pdf)

Stand: 16. Februar 2007

- BUNDESRECHT, Gesetzestexte:
- http://www.bundesrecht.juris.de/stgb/_225.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/stgb/_171.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_52.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_53.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_55.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/_81c.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/gg/art_6.html
- http://www.bundesrecht.juris.de/bgb/_1666.html

Stand: 16. Februar 2007

- ERLER, Thomas, Dr. (2003):

Ärztliche Diagnostik von Kindesmisshandlungen – ein weites Feld.

In: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam.

Landesvertretung der Techniker Krankenkasse für Berlin und Brandenburg.

http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmateri-al/z99_bilder_pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf,property=Data.pdf

Stand: 16. Februar 2007

- FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, BEHÖRDE UMWELT UND GESUNDHEIT, AMT FÜR GESUNDHEIT (2000):

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fallmanagement, 2. Auflage, Hamburg.

http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0851/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmateri-al/z99_bilder_pdf/02_pdf/gewalt_gegen_kinder_fallmanagement_broschue-re_1_pdf,property=Data.pdf

Stand: 16. Februar 2007

- SEMMLER, Jörg, Dr. (2003):

Gewalt gegen Kinder aus Sicht der Rechtsmedizin.

In: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam.

Landesvertretung der Techniker Krankenkasse für Berlin und Brandenburg.

http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informationsmateri-al/z99_bilder_pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf,property=Data.pdf

Stand: 16. Februar 2007

- SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (2006):
Jugend in Berlin. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Berlin.
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf
Stand 17. Februar 2007
- STURZBECHER, Dietmar, PD. Dr. (2003):
Gewalt gegen Kinder – Wie schlimm ist die Situation wirklich?.
In: Gewalt gegen Kinder. Dokumentation der Fachtagung vom 15. Januar 2003 in Potsdam.
Landesvertretung der Techniker Krankenkasse für Berlin und Brandenburg.
http://www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-onli-ne.de/m02_landesvertretungen/0850/01_ihre_landesvertretung/r02_informatio-nsmateri-al/z99_bilder_pdf/pdf/gewalt_gegen_kinder_brandenburg_pdf,property=Data.pdf
Stand: 16. Februar 2007
- TAGESSCHAU:
<http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID6021580,00.html>
Stand 17. Februar 2007
- TAGESSPIEGEL:
<http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/16.02.2007/3087454.pnn>
<http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/13.01.2007/3019304.asp>
Stand 07. Februar 2007
- UNIVERSITÄT LEIPZIG:
http://rechtsmedizin.uni-leipzig.de/home/content/wissen_a_z/kindesmisshandlung/index.htm

Stand: 16. Februar 2007

- ZDF HEUTE:

<http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/19/0,3672,3911891,00.html>

Stand 17. Februar 2007

Anlage 1¹

Art 6 Grundgesetz (Gesetzestext)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

¹ http://www.bundesrecht.juris.de/gg/art_6.html

Anlage 2¹

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Gesetzes- text)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

¹ http://www.bundesrecht.juris.de/bgb/_1666.html.

Anlage 3¹

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen (Gesetzestext)

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

¹ http://www.bundesrecht.juris.de/stgb/_225.html.

LIEFERBARE BEITRÄGE AUS DEM FACH- BEREICH 3

- 1/1989 **Beutner, Ralph**
Das "kriminelle" Kind als polizeiliches Gegenüber
- 5/1992 **Haustein, Reante/Thiem-Schröder, Brigitte**
Die Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71/72 JGG
- eine empirische Untersuchung in Berlin -
- 6/1993 **Dölle, Patrick**
Ein Kriminalbeamter in Frankreich
- 7/1998 **Matzke, Michael**
1998 / 2. Auflage
Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im deutschen Jugendstrafrecht
- 8/1998 **Zuch, Klaus**
Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität
- 9/1998 **Matzke, Michael**
2005 / 2. Auflage
Zivil- und strafrechtliche Aspekte des Tankens an Selbstbedienungstankstellen
- 10/1999 **Jaschke, Hans-Gerd**
Ausländerfeindlichkeit der Berliner Polizei?
- 11/1999 **Trenschel, Wolfgang**
Korruption - Geißel des Staates?
- 13/1999 **Dose, Jochen**
Konfliktbewältigung und -vermeidung in der Polizeiarbeit - Grundlagen und Strategien
- 14/2000 **Verschiedene Autoren**
25-Jahr-Feier des Fachbereich 3
- 15/2000 **Trenschel, Wolfgang**
Grundlagen und Grundbegriffe des Strafverfahrens
- 16/2000 **Heinrichs, Carola**
Die Währungsumstellung von M/DDR auf DM
- aus polizeilicher Sicht -
- 17/2000 **Claudius Ohder u. Jochen Schulz zur Wiesch**
Sicheres Berlin
Ergebnisse einer Delphibefragung
- 18/2000 **Sebastian Lungwitz**
Viktimisierung von Schwulen und Lesben
- 19/2000 **Claudius Ohder u. Birgitta Sticher-Gil**
Möglichkeiten zur Entwicklung sozialer Kompetenz in der Berliner Polizei
- 20/2000 **Sigrist, Johannes**
Die verdeckten Maßnahmen des ASOG, Recht und Rechtswirksamkeit
- 21/2000 **Fischer, Ute**
Die Polizei - auf dem Weg zur lernenden Organisation?
- 22/2000 **Klotz, Sybill/Weidmann, Thomas**
Projektarbeit Frauen in der Berliner Schutzpolizei - Gleichberechtigte Kolleginnen oder geduldete Mitarbeiterinnen
- 24/2001 **Trenschel, Wolfgang**
Projektarbeit: Qualität polizeilicher Ermittlungen
- 25/2001 **Jaschke, Hans-Gerd/Kühnel, Wolfgang**
Politik der inneren Sicherheit in Berlin
- 26/2001 **Gefßner, Heidrun**
Der Kinderbeauftragte
Ein Netzwerk in Berlin
- 27/2001 **Kühnel, Wolfgang**
Raub Kriminologische Analysen
- 28/2001 **Büchner, Roland**
Gewalterfahrung und Kriminalitätsfurcht von Jugendlichen in der berufsbildenden Schule: Abschlußbericht einer repräsentativen Schülerbefragung am Oberstufenzentrum Konstruktions-technik in Berlin-Kreuzberg
- 29/2001 **von Stoephasius, Peter**
Projektarbeit Der Polizeigewahrsam
- 30/2002 **Wulff, Siegfried-Peter**
Projektbericht
Problemfelder und Lösungsansätze bei polizeilichen Einsätzen mit Kurden
- 31/2002 **Kötschau, Roman**
Masterarbeit - Polen vor dem Beitritt zur EU: Eigentumskriminalität durch reisende Straftäter und staatenübergreifende Bekämpfungsstrategien
- 32/2002 **Mucha, Klaus**
MOBBING - Eine empirische Untersuchung bei der Berliner Polizei
Projektarbeit
- 33/2002 **Kühnel, Wolfgang**
Fremdenfeindlichkeit und ethnische Konflikte im Jugendstrafvollzug
- 34/2002 **Borbe, Jasmin/Lichtner, Claudia**
Das Opfer im Strafverfahren
- 35/2003 **Sticher-Gil, Birgitta**
Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich - ein vernachlässigtes Problem!?
- 36/2003 **Jürgens-El Hansali, Trenschel, Wolfgang**
Gewalt beim Fußball - Erwachsenenfußball
- 37/2003 **Jürgens-El Hansali, Trenschel, Wolfgang**
Gewalt beim Fußball - Jugendfußball
- 38/2003 **Arzt, Gil, Jürgens, Kühnel, Ohder, Sticher-Gil, von Stoephasius, Wulff**
Materialband zur Projektwoche Methodik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens
- 39/2003 **Prümm, Hans Paul**
Gefährliche Hunde in Berlin - Ein Rechtsreader
- 40/2003 **Nawrazala, Jana**
Konflikte zwischen Männern und Frauen in der Polizei
- 41/2005 **Wulff, Siegfried-Peter / Wahdat-Hagh, Wahid**
Projektbericht: Islamismus - Eine Gefahr für unsere Demokratie
- 42/2005 **Weber, Dominik**
Hausarbeit: Die Vernehmung von Arabern im Ermittlungsverfahren
- 43/2005 **Ciupka, Joachim**
Projektbericht: Täterfluchtverhalten bei Raubtaten als Planungsgrundlage für polizeiliche Fahndungen bei der Sofortbearbeitung
- 44/2005 **Ciupka, Joachim**
„Jedes Gesicht ist ein Verräter“ oder welchen Wert haben psychophysiologische Erscheinungen für die Aussagebeurteilung im Strafverfahren?
- 45/2005 **Ciupka, Joachim**
Isotopenanalytik und deren Anwendungsmöglichkeiten in der Kriminalistik

- 46/2005 **Matzke, Michael**
Über das so genannte Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund von Steffi Mieth
- 47/2005 **Thiedmann, Christian**
Volle Dröhnung hinterm Lenkrad – Drogen im Straßenverkehr
- 48/2005 **Spormann, Franziska /Ciupka, Joachim**
Masterarbeit – Vergleich der Regelungen zur Leichenschau in Frankreich und Deutschland und ihre Auswirkungen auf das Erkennen von nicht natürlichen Todesfällen
- 49/2006 **Joachim Ciupka, Sven Goleschny, Annette Turoczy**
Die Bedeutung biometrischer Merkmale für die kriminalistische Personenerkennung
- 50/2006 **Joachim Ciupka, Katrin Pagels**
Beschreiben Sie die Gefahren des Erstickungstodes bei polizeilichen Maßnahmen gegen Personen unter Berücksichtigung der Eigensicherung
- 51/2006 **Hans Sigrist und Studenten**
Projektbericht: Eingriffs-, Polizei- und Ordnungsrecht
Verbotene Vereinigungen und ihre Auswirkungen auf das Versammlungswesen
- 52/2006 **Uta Gonnermann**
Personenbezogene und Regionalisierte Kriminalitätsanalyse für Berlin
- 53/2006 **Birgitta Sticher**
Vernehmen kann jeder oder?
Vernehmungserfahrungen von Beamt/innen der Schutzpolizei
Eine exemplarische Erhebung in drei Berliner Abschnitten
- 54/2007 **Thomas Braband, Marcus Westphal**
Die rechtsmedizinische und kriminalistische Beweisführung bei tödlichen Verkehrsunfällen
- 55/2007 **Marco Peschek**
Rechtsmedizinische und kriminalistische Vorgehensweisen zur Opferidentifizierung nach Massenkatastrophen am Beispiel des Einsatzes der IDKO in Thailand
- 56/2007 **Diana Gäpler**
Medizinische und kriminalistische Bewertung unterschiedlicher Erscheinungsformen der Körperverletzungsdelikte
- 57/2007 **Ina Kammer**
Phänomenologie der Kindesmisshandlung und damit verbundene kriminalistische und rechtsmedizinische Beweissicherungsprobleme
- 58/2008 **Sigmar-Marcus Richter / EKHK a.D. Kommoß und Studenten**
Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention Berlin – Wege, Ziele und Standards einer erfolgreichen Präventionsarbeit – (Projektbericht)